Die Verstaatlichung

des

Feuerversicherungswesens,

insbesondere der

Mobiliarversicherung.

Von

Dr. W. Schaefer,

Docent an der Technischen Hochschule zu Hannover.

Hannover.

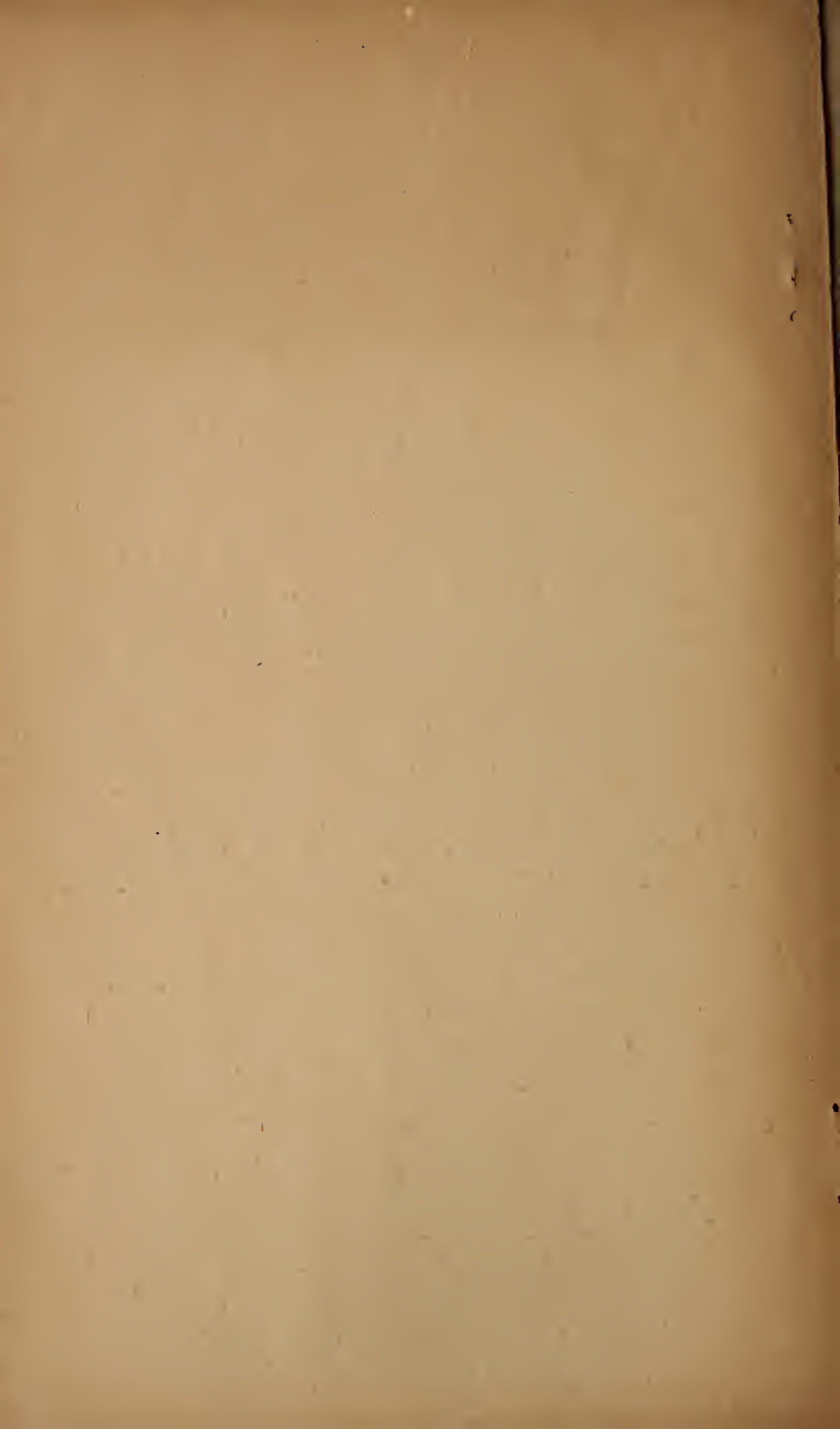
Schmorl & von Seefeld.

1884.

Druck von Wilh. Riemschneider. Hannover.

INHALT.

Seite
Vorwort und Einleitung . . . . 5—13
I. Der Staat und das Versicherungswesen . . . . 14—42
II. Die Immobiliar- und Mobiliarfeuerversicherung . . . . . 43—53
III. Die Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften . . . . . . 54—72
IV. Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten . . . . . . 73—88



Vorwort und Einleitung.

Ein großer Teil der nachstehenden Ausführungen findet sich schon in der ersten und zweiten Hälfte des Bandes IV von 1883 der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte“ unter dem Titel „Der Staat und das Versicherungswesen“ abgedruckt. Bei der gegenwärtigen Umarbeitung habe ich aber meine Beweisführungen auf einen einzigen Versicherungszweig, die Feuerversicherung und insbesondere die Mobiliarfeuerversicherung zu konzentrieren gesucht, weil hier die Gefahr der Verstaatlichung am nächsten gerückt zu sein scheint, und zwar für Deutschland schon aus dem Grunde, daß staatliche und halbstaatliche Anstalten von Alters her, wenigstens die Immobiliarfeuerversicherung mit bestem Erfolge betrieben haben. Wenn nun aber einer weiteren Verstaatlichung neben den allgemeinen Erwägungen, die heute einem in seinen Zielen unklaren Staatssocialismus gegenüber jeden Eingriff in die Privatindustrie, wenn er auch sonst wohl zu rechtfertigen wäre, höchst bedenklich erscheinen lassen, auf diesem Gebiete ganz besondere Gründe entgegenstehen, die ich vorläufig der Kürze halber allgemein versicherungstechnische nennen will, so dürften diese Gründe eine um so ausführlichere Erörterung in den weitesten Kreisen verdienen, als ein merkwürdiger Beschluß der bayerischen Abgeordnetenkammer vom 11. Januar d. J. diese in der Natur der Mobiliarfeuerversicherung

liegenden Gründe ignorierend, aber gleichwohl unter lebhaftem, einmütigem Protest gegen alle Verstaatlichungsideen dahin geht:

> „an Seine Majestät den König die alleruntertänigste Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben wollen anzuordnen geruhen, es sei dem Landtage baldmöglichst ein Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer Mobiliar-Brandversicherungsanstalt, in Vorlage zu bringen.“

Es steht nicht zu befürchten, daß dieser mit großer Mehrheit von 105 gegen 41 Stimmen gefaßte Beschluß einen praktischen Erfolg haben werde, denn er würde einen Eingriff in die Kompetenz des Reiches bedeuten, dessen Gesetzgebung und Beaufsichtigung nach Art. 4 der Reichsverfassung das Versicherungswesen unterliegt, während nach Ziffer IV des Versailler Schlußprotokolls vom 23. November 1870 nur für die in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens ein Reservatrecht geltend gemacht werden kann. In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 11. Januar d. J. hat der k. Staatsminister Freiherr von Feilitzsch es als selbstverständlich bezeichnet, daß, nachdem man sich gegenwärtig im Reichsamte des Innern mit der Frage der Regelung des Versicherungswesens beschäftige, der Abschluß dieser Regelung zunächst abzuwarten sein würde, und wörtlich hinzugefügt: „Ich würde es geradezu als unverantwortlich und leichtsinnig bezeichnen, wenn heute schon die Staatsregierung zu dem vorliegenden Antrage eine feste Stellung nehmen würde.“ Nach den neuesten Nachrichten hat auch die Reichsratskammer den Beschluß der Kammer der Abgeordneten abgelehnt.

Nichtsdestoweniger sind die Verhandlungen der zweitgrößten Ständeversammlung in Deutschland von großem Interesse, weil sie eine neue und vielleicht nicht die ungefährlichste Abart des Staatssocialismus erkennen lassen, die man unbewußten oder latenten Staatssocialismus nennen könnte. Alle Redner verwahren sich dagegen, daß sie für die Mobiliarversicherung eine Staatsanstalt schaffen wollten, die vielleicht obendrein als Steuerquelle ausgenutzt werden könnte, und der Antragsteller Freiherr von Soden betont geradezu, daß man vielmehr gegen eine derartige, vielleicht vom Reichskanzler geplante Reichsanstalt sich schützen wolle, indem man vorher eine Gegenseitigkeitsanstalt gründe, die allerdings (im Anschluß an die bewährte, mit Versicherungszwang ausgestattete Immobiliar-Brandversicherungsanstalt) staatlich geleitet werden, aber nur in freier Konkurrenz mit den bestehenden Privatgesellschaften wirken solle. Es muß rühmend hervorgehoben werden, daß alle Redner es verschmähen, das Bedürfnis für eine solche staatliche Konkurrenzanstalt etwa durch eine möglichst dunkel gefärbte Schilderung der privaten Feuerversicherung zu erweisen, dieser letzteren vielleicht gar die Erfüllung der drei Postulate alles gesunden Versicherungswesens, nämlich der Sicherheit, der billigen Prämien und angemessenen Schadenregulierung, geradezu abzusprechen, sie begnügen sich vielmehr mit dem allgemeinen Hinweis, daß von einer staatlich geleiteten Anstalt dem Versicherungsbedürfnis doch noch besser genügt werden könne. Über das Wie? läßt sich aber kein Redner im einzelnen aus, und bei meinen späteren Darlegungen der gegen eine solche Anstalt bestehenden Gründe werde ich daher auf die Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenkammer nicht zurückzukommen

brauchen. Nur um den obenerwähnten latenten Staatssocialismus zu kennzeichnen, mögen die Motivierungen der für die staatlich geleitete Anstalt plaidierenden Redner hier im Vorwort erwähnt werden.

Wie ein roter Faden zieht sich fast durch sämtliche Reden der Unmut über die fetten Dividenden der Aktiengesellschaften, wovon hier ein drastisches Beispiel folgen möge. Der Herr Abgeordnete Schmelcher, der nach seiner Aussage schon oft Gelegenheit hatte, bei einem Brandunglück zur Bewältigung des Feuers mitzuhelfen, hörte die Feuerwehrmänner sagen, daß sie ihre Strapazen gern ertragen wollten, wenn nur ihre Arbeit auch dem ganzen Volke zu gute käme und nicht einzelnen Schichten, dem sogenannten Kapitalismus, und sagt dann nach dem stenographischen Bericht selbst:

„Sie wissen, wir haben auf dem Lande sehr gute Schulen. Sie wissen, daß sich die Lehrer sehr viel bei den Feuerwehren beteiligen. Durch diese Aufklärung durch die Lehrer, durch die Schulen, ist auch der Kapitalismus sehr hart mitgenommen worden bei vielen Gelegenheiten. Die Lehrer versäumen keine solche Gelegenheit, über dieses beklagenswerte moderne Raubsystem nach allen Richtungen aufzuklären“ (Oho! links.) u. s. w.

Der Herr Abgeordnete scheint gar nicht daran zu denken, daß nach seinen Mitteilungen die von ihm so gerühmten bayerischen Volksschulen nach dem Socialistengesetz eigentlich geschlossen werden müßten. Um ihm aber nach allen Seiten gerecht zu werden, soll hier auch erwähnt werden, daß er an einer anderen Stelle seiner Rede unterscheidet zwischen „Kapital und Kapital, zwischen jenem Kapital, welches durch die volkswirtschaftliche und pro-

duktive Arbeit gewonnen wird, und zwischen dem spekulativen und wucherischen Kapitalismus, jenem Kapitalismus, welcher das müßige Rentnertum geschaffen, welcher wie ein Vampyr auf dem Nacken des Volkes sitzt und ihm den letzten Tropfen Blut aussaugt.“ Über den auf der niedrigsten Stufe des socialdemokratischen Klassenhasses stehenden Ausfall gegen das für die höheren und ethischen Aufgaben des Staates unentbehrliche Rentnertum kann man hinweggehen, doch wäre der Herr Redner zu fragen, ob denn das Kapital der Versicherungs-Aktiengesellschaften nicht durch volkswirtschaftliche und produktive Arbeit gewonnen ist?

Neben den Ausfällen auf den Kapitalismus spielt die größte Rolle in fast allen Reden der Hinweis darauf, daß die projektierte Staatsanstalt beim Volke außerordentlich populär sei, insbesondere wegen ihres konservativen Charakters oder, wie Freiherr von Soden diesen von einem andern Redner für mißverständlich erklärten Ausdruck erläutert: „als erfreuliches Zeichen, wenn heute insbesondere auf dem Lande draußen unter dem Bauernstande jetzt noch in so weitgehendem Maße ein Vertrauen in das besteht, was der Staat thut.“ Es ist also auch bei diesen ultramontanen Rednern, die unter häufigen Hinweisen auf den Kulturkampf sich ernstlich dagegen verwahren, daß sie dem Staate mehr Machtvollkommenheit einräumen würden, als notwendig sei, dieselbe Verquickung von umstürzenden und konservativen oder, um die Parteibezeichnung zu vermeiden, staatserhaltenden Elementen vorhanden, die den Staatssocialismus allenthalben so gefährlich macht. Wer sich aber wirklich staatserhaltender Tendenzen rühmt, möge er sonst konservativ oder liberal sich nennen, der sollte doch nicht die ehrenwerte, nicht sorgsam genug zu pflegende Anhänglichkeit

der Landbevölkerung an den Staat und dessen Organe dadurch auf die Probe stellen, daß er den letzteren die über alles menschliche Vermögen hinausgehende Aufgabe zuteilt, Kläger und Richter in einer Person zu sein, und das will die bayerische Abgeordnetenkammer, indem sie den Verwaltungsbeamten zumutet, nach wie vor über die Privatversicherungsgesellschaften Aufsicht zu üben und als Vertreter der staatlich geleiteten Versicherungsanstalt ihnen Konkurrenz zu machen. Daß in Preußen ähnliche Zustände bestehen, kann für Bayern doch nicht maßgebend sein, denn in Preußen wartet man sehnlichst auf deren Abschaffung, und seit nahezu einem halben Jahrhundert ist durch Ministerial-Erlasse vom 23. Juli 1838, 29. Mai 1843, 26. Juli 1852, 4. Mai 1861, 21. Juni 1861, 13. November 1861, 29. Februar 1864, 26. Juni 1872 und 26. August 1875 ausdrücklich anerkannt, daß eine Agenturthätigkeit öffentlicher Beamten und sogar ihrer Privatgehülfen, soweit letztere an ortspolizeilichen Funktionen beteiligt sind, für öffentliche, gleichwie für private Assekuranzinstitute unzulässig sei.

Außerdem ist das historische Recht der preußischen Societäten auf Mitbenutzung der staatlichen Behörden für die Immobiliarversicherung auf die von einigen derselben seit den 60er Jahren aufgenommene Mobiliarversicherung gesetzlich niemals ausgedehnt worden, denn es heißt in dem Ministerial-Erlaß vom 13. November 1861:

„Gegen einen solchen Akt der Gesetzgebung spricht aber zuvörderst, daß die öffentlichen Societäten die Mobiliarversicherung mit derjenigen Verpflichtung, welche die wesentlichste Voraussetzung für die Immobiliarversicherung bildet, nämlich mit der allgemeinen Aufnahmepflicht, weder übernehmen wollen noch können, daß sie also hin-

sichtlich dieses Geschäftsbetriebes einfach in die allgemeine Konkurrenz der Versicherung, wie jede Privat-Versicherungs-Anstalt, eintreten würden," und an einer späteren Stelle desselben Reskripts:

„Besteht nun schon einmal in Bezug auf die Immobiliarversicherung die Anomalie, daß die Ortsbehörden solche Geschäfte, welche ihrer polizeilichen Überwachung unterliegen, auch zu eigenem Vorteile unter dem Anreize der Tantième und in Konkurrenz mit Privat-Gewerbetreibenden ausüben dürfen, so ist es doch nicht zuträglich, die hierin liegende Möglichkeit der Konflikte des öffentlichen und des Privatinteresses weiter auszudehnen und zwar auf ein Gebiet, welches ungleich mehr als die Gebäudeversicherung einen gewerblichen Charakter trägt und einen aktiven persönlichen Geschäftsverkehr der Societäts-Organe beansprucht."

Es ist nun freilich bekannt, daß trotz dieses und späterer Ministerial-Erlasse viele preußische Landräte, Ortsvorstände u. s. w. in öffentlichen Erlassen, die ihnen nachgewiesen werden konnten, und in mündlicher Agitation, die schwieriger nachzuweisen war, nicht nur für die Immobiliar- sondern auch für die des öffentlichen Charakters entbehrende und jeder geschäftlichen Thätigkeit dieser Beamten entzogene Mobiliarversicherung der öffentlichen Societäten gegen die Privatgesellschaften als Konkurrenten aufgetreten sind. Das veranlaßte folgendes

Cirkular des Herrn Ministers des Innern an die Ober-Präsidenten vom 10. Februar 1883.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 26. Juni 1872 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung S. 272) ist denjenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, welche als Organe der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Societäten thätig, resp. mit einer poli-

zeilichen Kontrolle in Bezug auf das Versicherungswesen betraut sind, zur Pflicht gemacht worden, in Ausübung ihrer diesfälligen Funktionen nach allen Richtungen hin objektiv zu verfahren und sich insbesondere den Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gegenüber jedes aggressiven Vorgehens im Interesse der öffentlichen Societäten zu enthalten.

Aus einer mit Belägen unterstützten Vorstellung der Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft habe ich ersehen, daß seitens der gedachten Organe die erwähnten Weisungen nicht überall beobachtet werden.

Ew. Excellenz ersuche ich infolgedessen ganz ergebenst, die Befolgung der in der Cirkular-Verfügung vom 26. Juni 1872 — Min.-Bl. S. 272 — ausgesprochenen Grundsätze den bei der Geschäftsführung der öffentlichen Societäten beteiligten Staats- etc. Beamten gefälligst streng zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 10. Februar 1883.

Der Minister des Innern,
von Puttkamer.

Aus diesem Cirkular ist zu ersehen, daß das stolze Wort: „il y a des juges à Berlin“ auch für die preußische Verwaltung noch Gültigkeit hat, und es steht nicht zu bezweifeln, daß in einem gegebenen Falle die höchste Verwaltungsinstanz in München sich dasselbe Lob verdienen würde. Aber besser würde es doch noch im konservativen Interesse sein, wenn man überhaupt nicht eine große Anzahl von Verwaltungsbeamten und deren Subalternen in die Lage versetzte, daß von Zeit zu Zeit der Minister über sie zu Gericht sitzen muß. Und wenn man in Bayern

darauf hinweisen sollte, daß doch die bisherige Thätigkeit öffentlicher Beamten für die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt nicht zu erheblichen Beschwerden geführt habe, so möge man bedenken, daß auch in Preußen das Verhältnis ein erträgliches war, bis durch Aufhebung des Versicherungszwanges zwischen öffentlichen Societäten und Privatgesellschaften der Konkurrenzkampf entfesselt und durch die spätere Aufnahme der Mobiliarversicherung von Seiten der Societäten vergiftet wurde.

I.

Der Staat und das Versicherungswesen.

Wer dem modernen Staate die Rolle der „irdischen Vorsehung“ zuweisen zu können glaubt, der wird das „den Zufall eliminierende“ Versicherungswesen, durch welches der Staat in so manchen Lebensverhältnissen nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Not seiner Angehörigen „vorsehend“ abzuhelfen vermag, vielleicht für eine seiner nächsten und wichtigsten Aufgaben halten. Wer jedoch an keine andere Vorsehung, als die des allmächtigen Gottes glaubt und den Staat zwar nicht zum „Nachtwächter“ degradieren, aber auch nur dann ihm eine direkte Übernahme wirtschaftlicher Thätigkeiten gestatten will, wenn durch dieselbe dem Gesamtinteresse mehr genützt wird, als durch die zersplitterte Thätigkeit der Einzelnen, der wird sich verwundert fragen, warum denn der Staatssocialismus, der auf dem Gebiete der gegenwärtigen Notstände, wenn ihnen überhaupt abzuhelfen wäre, noch ein so unendlich weites staatsseitig unbebautes Feld vor sich sieht, den Staat für bloß eventuelle Notstände zu engagieren vorzieht. Auf dem im September 1883 zu Königsberg tagenden Kongreß deutscher Volkswirte wurde von mehreren Rednern mit Recht und unter Anführung von Beispielen hervorgehoben,

wie außerdem eine große Reihe anderer Industrien thatsächlich, wenn man ausschließlich auf die äußere Manipulation sieht, viel leichter und mit weit geringeren Konsequenzen verstaatlicht werden könnten, als gerade das Versicherungsgeschäft. Allerdings liebt es der träumende Geist, sich mehr in die Zukunft zu versenken, als der Gegenwart in das platte Angesicht zu schauen, aber man sollte doch auch bedenken, daß wenn man den Staat in eine Stellung drängt, in welcher er, wie jeder andere Wirtschafter, mit vielen seiner Angehörigen civilrechtliche Verträge abzuschließen hat, die von dem, aller staatlichen Omnipotenz spottenden Zufall abhängigen, aleatorischen Versicherungsverträge immerhin die letzten sein müßten, auf die ein Staat mit Rücksicht auf seine Würde und Sicherheit sich einlassen darf.

Wir müssen hier die Bemerkung einschalten, daß wir das staatliche Pensionswesen und die großartigen Reformprojekte, die den Reichstag schon in zwei Sessionen beschäftigten und in der nächsten wieder beschäftigen werden, bei denen die Versicherung aber doch eigentlich nur das Gewand für die von allen Seiten als notwendig erkannte Fürsorge des Staates für die arbeitenden Klassen sein soll, von unserer Besprechung ausschließen. Wir beschäftigen uns vielmehr nur mit der neuerdings wieder brennend gewordenen Frage, ob das gesamte Versicherungswesen verstaatlicht werden soll, wie der Italiener G. Ducati bei einem andern Anlaß sagt: „Opera energica del principe di Bismarck, inspiratore il genio del Adolfo Wagner?"

Es sollte ja bekanntlich dem nächsten Reichstage auch ein neues Versicherungsgesetz vorgelegt werden, und wenngleich bislang nicht verlautete, daß in demselben eine direkte Verstaatlichung in Aussicht genommen ist, so haben doch

das später von uns noch zu besprechende Reskript vom 19. März v. J., welches der Fürst Bismarck als preußischer Handelsminister auf Veranlassung des Fürsten Bismarck als Reichskanzler an die preußischen Ober-Präsidenten gerichtet hat und in welchem die schwersten Vorwürfe gegen die Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften enthalten sind, sowie das bald darauf erfolgte Cirkular des Ministers für Landwirtschaft an die preußischen Provinzial-Behörden, in welchem ähnliche Vorwürfe gegen die Hagelversicherungs-Gesellschaften erhoben werden, die allgemeine Befürchtung hervorgerufen, daß der private Betrieb der Versicherung in irgend einer Weise „bluten" soll. Daß jede derartige Anzapfung als erste Etappe auf dem Wege zum direkten Staatsbetrieb angesehen werden wird, ist in Deutschland nur natürlich, und so halten wir es für eine zeitgemäße Aufgabe, da die Intentionen der Reichsregierung noch in Dunkel gehüllt sind, uns zunächst die „Inspirationen des Wagner'schen Genius" anzusehen, die der hochgeschätzte Gelehrte schon in einem 1881 erschienenen Buche: „Der Staat und das Versicherungswesen, socialökonomische und socialrechtliche Studie von Adolf Wagner" veröffentlicht hat. Dieses Buch bezeichnet sich als: Erstes Heft: „Principielle Erörterungen über die Frage der gemeinwirtschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Organisation des Versicherungswesens überhaupt," indem die Anwendbarkeit der gemeinwirtschaftlichen Organisationsform auf die einzelnen Versicherungszweige erst in späteren — bislang vergeblich von uns erwarteten — Heften speziell nachgewiesen werden soll. Da übrigens vom Verfasser auf pag. 31 zugegeben wird, daß das Versicherungswesen zunächst nur in deutschen Ländern gemeinwirtschaftlich zu organisieren sei, weil in allen übrigen

Kulturländern bislang noch die Vorbedingungen fehlen, so entsteht von vornherein die Frage, ob das Buch nicht richtiger: „Der preußische oder deutsche Staat und das Versicherungwesen“ genannt wäre und ob überhaupt die nur auf einen so engen Geltungsbezirk anzuwendenden Erörterungen principielle genannt werden dürfen.

Auf pag. 5 wird zunächst die Frage richtig gestellt: „Durch den Ausdruck ‚Verstaatlichung‘ des Versicherungswesens wird sie unrichtig verschoben und eine zweite, eine Nebenfrage bereits erörtert, bevor noch die erste, die Hauptfrage erledigt worden. Es handelt sich auch hier um die eine entscheidende Hauptfrage volkswirtschaftlicher Organisation und wirtschaftspolitischer Gestaltung, ob nämlich *auch das Versicherungswesen*, ob mindestens einige Hauptzweige desselben, besonders die Feuerversicherung, eventuell auch die beiden landwirtschaftlichen Zweige, die Hagel- und Viehversicherung, ob die Lebensversicherung gegenwärtig in einem Kulturvolke wie dem deutschen passend, *aus der privatrechtlichen in die gemeinwirtschaftliche Organisationsform,* aus der wesentlich *privat*rechtlichen in die *öffentlich* rechtliche Stellung hinübergeführt werden sollen.“

Die Worte „mindestens“ und „eventuell“ scheinen nun auch gerade auf keinem principiellen Boden gewachsen zu sein, und mit der Richtigstellung der Frage ist es so bestellt, daß, wie wir später sehen werden, alle wirklich ernst zu nehmenden Gründe Wagners für das öffentliche Versicherungswesen nur dann zu verstehen sind, wenn man von der Nebenfrage, dem direkten Staatsbetriebe ausgeht. Es mag ja ein erlaubtes Agitationsmittel sein, die letzten Ziele zu verhüllen, wenn man vorläufig nur für das denselben zu Grunde liegende Princip Stimmung machen will; aber Wagner,

der zu seiner hohen Ehre mehr unabhängiger und selbstlos prüfender Gelehrter, als praktischer Politiker, wir möchten sagen, der mehr „unfreiwilliger Agitator" ist, zieht zu viele Beweise und Schlüsse heran, als daß nicht seine eigentlichen Absichten klar durchschimmern sollten. Es klingt ja für den Privatverkehr der Versicherung ungemein beruhigend, daß pag. 10 auch die „im Auftrage des Staates" fungierende Privatwirtschaft, der sog. delegierte Betrieb als gemeinwirtschaftliche Organisationsform anerkannt wird, denn nach E. Sax, auf dessen diesbezügliche Erörterungen (Die Verkehrsmittel, I. 78) Wagner sich ausdrücklich beruft, treten diese delegierten oder staatlich regulierten Unternehmungen, denen durch bestimmte Rechtsnormen der rein private Charakter genommen und etwas von „öffentlichem Charakter" gegeben ist, „heutzutage meistens als Aktiengesellschaften in die Existenz". Wir sind nun aber nicht entfernt der Ansicht, daß der Staat, wie einmal von extrem freihändlerischer Seite geäußert wurde, „sich um die Versicherungsanstalten absolut nicht mehr zu kümmern habe, als um die Fabrikation von Schuhen und Stiefeln", sondern würden im volkswirtschaftlichen Interesse sehr weitgehende Eingriffe desselben nicht nur in die öffentlich-rechtliche, sondern je nach Umständen sogar in die privatrechtliche Stellung der Gesellschaften*) behufs ihrer Erhebung zum „delegierten Betrieb" befürworten, wenn nur dieses in Frage stände. Wie sich aber Wagner das Eingreifen des Staates

*) Nach dem Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 4. August 1879 sollten von dem nunmehr wohl bald zu erwartenden Versicherungsgesetz alle Fragen des bürgerlichen Rechts, also insbesondere der Versicherungsvertrag ausscheiden, weil diese Fragen besser in dem (wohl nicht so bald zu erwartenden!) deutschen Civilgesetzbuch zu behandeln seien.

denkt, zeigt er in dem „Nachwort“, in welchem er den inzwischen veröffentlichten „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle“ als erstes mit den in der vorausgehenden Abhandlung von ihm verfochtenen principiellen Anschauungen übereinstimmendes „Stück eines gesunden Staatssocialismus“ begrüßt und namentlich „die Centralisation in einer großen Reichsanstalt technisch und ökonomisch das Richtige“ nennt. Wir wissen nicht, ob er von dieser „großen Reichsanstalt“ für Unfallversicherung zurückgekommen ist, nachdem der Fürst Reichskanzler dieselbe unumwunden für einen seinerseits gemachten Fehler im Reichstage erklärt hat, werden aber sehen, daß sie in der vorliegenden Abhandlung für die übrigen Versicherungszweige die „richtig gestellte Frage“ ist.

Nach Wagner kommt eine *principiell* veränderte Organisation des Versicherungswesens in Frage, „sowohl aus *tieferen Gründen*, welche in der *Natur* dieses wirtschaftlichen Gebietes liegen, als auch wegen der *inhärenten*, durch keine Art gesetzlicher Regelung oder sonstiger Staatsintervention genügend zu beseitigenden *Mängel*, welche die jetzige Einrichtung des Versicherungswesens zeigt“. Es ist nun aber charakteristisch, daß die von ihm angeführten „tieferen Gründe“ bloße Analogien sind. Wagner sagt selbst: „Was den ersten Punkt, die ganze *Natur* des Versicherungswesens anlangt, so ist schon die *Analogie* der Entwickelung in einer Reihe verwandter Verhältnisse beachtenswert“, und er bezeichnet als solche verwandte Verhältnisse das Geld- und Münz-, das Kredit- und Bank-, das Kommunikationswesen, (Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Post, Telegraph), ferner die

verwandten Fälle, wo es sich um die Herstellung größerer *lokaler* Einrichtungen handelt: Wasserversorgung, Beleuchtung (Gas), Cloakenwesen, Straßenreinigung, Gesundheitswesen, Feuerlöschwesen u. s. w. „Das Charakteristische der betreffenden Bedürfnisse ist, daß sie überhaupt so erst in dem Gemeinschaftsleben hervortreten, selbst erst durch dasselbe geschaffen werden, oder auch einen wesentlich anderen Charakter annehmen; das *individuelle* Moment in ihnen tritt zurück, das *sociale* hervor!“

Wir können die Wagner'sche Unterscheidung zwischen *Gemein-* und *Individual*bedürfnissen, die Robinson Crusoe auf seiner einsamen Insel gewiß auch gern gemacht hätte, nicht geradezu abweisen, sondern fragen nur, was aus derselben für das Versicherungswesen gefolgert werden soll? Da zu den Gemeinbedürfnissen u. a. auch Essen und Trinken gehören, so kann man damit ziemlich alle Bedürfnisbefriedigungen dem Staate zuweisen; aber schon A. Emminghaus (Staatsversicherung, Separatabdruck aus dem Bremer Handelsblatt, 1881) hat treffend dargelegt, daß die gemeinwirtschaftliche Organisation der oben aufgezählten Bedürfnisbefriedigungen in jedem einzelnen Falle auf besonderen inneren Gründen beruht, die weder mit einander, noch mit dem Versicherungswesen etwas zu thun haben. „Wo ist das Analogon der Straßenlaterne, die unterschiedlos allen leuchtet, oder der Sprengvorrichtung, die allen Kühlung giebt?“

Das versteht sich ja von selbst, daß der Kommunismus, der in seiner letzten Konsequenz *Individual*bedürfnisse als Anmaßungen des einzelnen Individuums wohl überhaupt zurückweisen muß, auch das Versicherungswesen als Gemeinbedürfnis anerkennen und demgemäß gemeinwirtschaftlich organisieren würde — wenn nicht Kommunismus und Staats-

versicherung schon identisch wären. Unseres Erachtens ist Wagner nur durch Schäffle zu kurieren, und wir weisen deshalb darauf hin, daß letzterer mit den *Individual*bedürfnissen doch noch besser fertig zu werden weiß, indem er das Individuum in seinem natürlichen Schlupfwinkel, der Familie aufsucht. Er sagt (Kapitalismus und Socialismus, pag. 441): „Die letzte familienwirtschaftliche Zurüstung der Speisen auf eigenem Herd geht sicherlich einer wohlfeileren und besseren Beköstigungsweise mit Hilfe größerer Anstalten entgegen, ohne daß darum der Familientisch umgeworfen zu werden braucht. Die Geistesbildung gehört schon der öffentlichen Schule an. Selbst die Dienste der Erziehung werden teilweise in Kindergärten besser und zur Schonung der Frauen konzentriert, die Krankenpflege wird teilweise in Spitäler und Diakonissenhäuser verlegt. Die im Fourierischen Phalansterium phantastisch anempfohlene Wohnungsreform wird in rationellerer und großartigerer Beheizung, Beleuchtung, Wasserführung viel Gesindearbeit, Haussklaverei, Bedientenschlingelei beseitigen und zu erhöhter Ökonomie, zur Behaglichkeit und Gesundheit des Familienlebens beitragen. Die Familie ist jetzt in ihrer Eigenschaft als natürlicher *Versicherungsverband* großenteils ersetzt und verdrängt durch viel großartigere freie Versicherungsanstalten, und es ist nicht undenkbar, daß die einstige und bisherige Armenpflege der Familienmitglieder seitens der Familie durch öffentliche und genossenschaftliche, freiwillige und zwingende Versicherungsverbände völlig ersetzt wird.“ Schäffle meint doch sicherlich, daß durch diese öffentlichen Veranstaltungen der Familie auch alle Verluste durch Feuer, Viehsterben, Hagel und sonstige Elementarschäden ersetzt werden sollen, so weit man alsdann noch

die den Individualismus hegenden Familien dulden wird. Jedenfalls nimmt seine Phantasie einen höheren Flug als die Wagner'sche, die nur aus einer unvermittelten Zusammenstellung von socialen Bedürfnissen, deren Befriedigung allerdings schon jetzt zum Teil durch Zwangsgemeinschaften geschieht, die zuviel und deshalb nichts besagende Analogie herzuleiten weiß, daß auch für das Versicherungsbedürfnis Zwangsgemeinschaften hergestellt werden können.

Aber wir haben uns noch mit einer anderen Analogie kurz zu beschäftigen. Nach Emanuel Herrmann (Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, Graz 1869) hat die Versicherung mit zwei großen und mächtigen Faktoren, die er Konkurrenten derselben nennt, den Kampf aufgenommen und nach Umständen parallel zu gehen, nämlich mit der *Meidung* und *Unterdrückung* der im wirtschaftlichen Leben vorkommenden Störungen. Er nennt diese drei Momente — und zwar nach Wagner, mit Recht! — „wissenschaftlich so gut als gar nicht aufgeschlossene Gebiete, die erst einer gründlichen Erforschung (vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus) harren.“ Wir können, beiläufig bemerkt, diese Trias, welche sich als Panacee gegen alle wirtschaftlichen Leiden giebt, höchstens als geistreiches Aperçu gelten lassen, zu welchem das von Wagner in seiner „Grundlegung“ so ausführlich behandelte „caritative Organisationssystem“ der Volkswirtschaft schlecht passen würde, welches außerdem manche andere ethische Konkurrenten der Versicherung, z. B. Geduld, Entsagung und Gottvertrauen, nicht berücksichtigt. Hier interessiert uns aber nur, wie Wagner aus den von ihm sehr belobten Darstellungen Herrmann's, dessen Grundanschauung als eines unbedingten Vertreters des *privaten* Versicherungswesens er natürlich nicht teilen

kann, für sich Kapital zu schlagen weiß. Nach ihm charakterisieren sich Meidung und Unterdrückung wesentlich als *öffentliche* Thätigkeiten, wie z. B. die bau- und feuerpolizeilichen Einrichtungen und Vorschriften, die Sicherheitspolizei für die Meidung, andere polizeiliche und administrative Anstalten, namentlich auch das Feuerlöschwesen, für die Unterdrückung fungieren — also muß auch das Versicherungswesen eine öffentliche Einrichtung sein!

Wagner entschuldigt es mit dem individualistischen Wirtschaftsstandpunkt Herrmann's, daß er diesen Schluß nicht selbst gezogen habe, übersieht aber dabei, daß es eine petitio principii ist, wenn der Socialist den Individualisten mit Gründen überzeugen will, die lediglich der socialistischen Rüstkammer entnommen sind. Ob Meidung und Unterdrückung mehr auf dem öffentlichen, als dem privaten Gebiete menschlicher Thätigkeit liegen, das ist eben die große Frage. Bei den meisten Gefahren, die uns von der Natur und namentlich aus dem Verkehr mit unseren Nebenmenschen drohen, dürfte es heißen: „Selbst ist der Mann!“ Soll uns der Staat auch gegen das Heer von Erkältungen schützen und Repressivmaßregeln gegen den Schnupfen ergreifen? Der Staat thut sein Möglichstes, um uns vor Diebstahl und Betrug zu bewahren resp. diese Verbrechen zu unterdrücken, aber die eigene Vorsicht dürfte bei den Einzelnen doch auch hier immer das meiste thun. Wo sie nicht ausreicht oder aus anderen Gründen ein Versicherungsbedürfnis hervortritt, spielt aber bekanntlich auch die *Selbstversicherung* eine große Rolle.

Wir meinen nicht nur die Selbstversicherung des Besitzers vieler Schiffe, Häuser, Viehstände u. s. w., der sich berechnet, daß er durch die eigene Deckung der zu erwarten-

den und durchschnittlich auch der nicht vorherzusehenden Einzelunfälle weniger zu zahlen habe, als die für das Gesamtrisiko an eine Gesellschaft zu zahlende Prämie beträgt, sondern es ist auch in vielen Börsengeschäften, die gleichzeitig auf das Steigen und Fallen eines Effekts berechnet sind, unzweifelhaft ein Versicherungskern enthalten und in fast allen national-ökonomischen Lehrbüchern wird die im Zinse neben der Vergütung für Nutzung eines Kapitals enthaltene Vergütung der Gefahr *Assekuranzprämie* *) genannt, sodaß also fast bei jedem Leihgeschäft eine Versicherung, und zwar Selbstversicherung vorkommt. Es dürfte vielleicht nur eine geistreiche Analogie sein, wenn auf dem vorjährigen volkswirtschaftlichen Kongreß zu Königsberg ein Redner behauptete, daß „der gesamte Handel eigentlich in letzter Linie eine Assekuranz bilde, eine Versicherung gegen das mögliche Eintreten des Mangels“, aber es liegt jedenfalls eine bedeutungsvolle Selbstversicherung im *Sparwesen*, durch welches der gute Haushalter vielen Unfällen, die ihm sonst wohl eine Versicherungsgesellschaft vergütet, und obendrein noch vielen anderen, an die bislang noch keine Versicherungsgesellschaft gedacht hat, die Spitze abbrechen kann.

Wenn wir also sagen: Da uns der Staat *nicht* gegen die meisten Gefahren, z. B. weder gegen Verarmung, noch gegen Feuersgefahr schützen kann, so müssen wir uns durch Selbstversicherung oder in freien Gemeinschaften assekurieren, dann haben wir für den privaten Versicherungs-

---

*) Vgl. Nebenius, Der öffentliche Kredit, I. 3. Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 8. Aufl. I. § 225. Anm. a. W. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 20. Aufl. § 193. Dagegen unterscheidet Knies (der Kredit, II. pag. 7 ff.) zwischen Assekuranz- und Risikoprämie, welche letztere allein im höheren Zinssatz liegen soll.

betrieb gerade so viel und gerade so wenig bewiesen, als Wagner mit seiner petitio principii gegen denselben.

Außer diesen „tieferen Gründen, welche in der Natur der Versicherung liegen," spricht nach Wagner aber noch ein anderes *allgemeines* Moment zu Gunsten des öffentlichen und gegen privates Versicherungswesen: „Man entgeht damit den außerordentlichen Schwierigkeiten einer Regelung des Verwaltungsrechts der privaten Versicherung." Emminghaus meint in seiner oben citierten Broschüre (pag. 12), daß dieses Argument wohl nur aus Versehen mit untergelaufen sein könne. „Welch' eine Vorstellung muß der Herr Verfasser von der Arbeit der Expropriation der deutschen Versicherungsanstalten und ihrer Übernahme im Staatsbetrieb sich gemacht haben, wenn er im Ernst annehmen wollte, sie biete geringere Schwierigkeiten, als das Zustandebringen eines erträglichen Versicherungsgesetzes!"

Wir wollen dem nur hinzufügen, daß Schäffle doch noch besser gordische Knoten zu durchhauen versteht, wenn er (Die Quintessenz des Socialismus, pag. 54) darauf aufmerksam macht, wie im socialistischen Zukunftsstaate der ganze Rattenkönig der heutigen Steuergesetze verschwinden würde, und triumphierend hinzusetzt: „Merkwürdig, daß diese strikte Folgerung, welche in imposanter Einfachheit das Steuerwesen mit allem, was drum und dran, beseitigt, von den Socialisten nicht gezogen, wenigstens noch nicht erörtert wird."

Wir kommen nunmehr zu den Gründen, welche Wagner aus den „inhärenten Mängeln der gegenwärtigen Gestaltung des Versicherungswesens" ableitet. Auf die Unterscheidungen, welche er hier zwischen den Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften macht, werden wir später zurückkommen und

bemerken zunächst nur, daß er die *versicherungstechnischen* Vorzüge der Aktiengesellschaften vor den Gegenseitigkeitsgesellschaften sowohl privater, als auch staatlicher und halbstaatlicher Natur, wie wir ja letztere in den öffentlichen Societäten schon besitzen, ausdrücklich anerkennt, indem er pag. 20 sagt: „Bei völliger Gleichstellung im Recht ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie (sc. die Versicherungs-Aktiengesellschaften) die öffentlichen Anstalten und die privaten Gegenseitigkeitsvereine verdrängen.“ Aber er weist darauf hin, daß sie dieses Ziel nur durch die äußerste Konkurrenzmacherei mit ihren dunkelen Schattenseiten erreichen könnten, wobei er allerdings in demselben Atem andeutet (pag. 22), daß diese Konkurrenz auch in ihr Gegenteil, das *Monopol* ausschlagen könne. Gegen diese letztere Andeutung sagt Emminghaus (Staatsversicherung pag. 10): „Was der Herr Verfasser von der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit redet, daß sich aus der scharfen Konkurrenz der Privatinstitute einzelne wenige große Anstalten zu faktischem Monopolbetriebe herausarbeiten könnten, darf man wohl unbedenklich auf sich beruhen lassen — so wenig Sach- und Menschenkenntnis spricht aus dieser Perspektive.“ Wir bemerken dazu, daß selbst in England und Nordamerika, wo das Versicherungswesen ausschließlich in den Händen von teilweise riesigen Aktiengesellschaften liegt, die denn auch in der That, was bei der Vielgestaltigkeit des deutschen Versicherungswesens hier gar nicht möglich wäre, ab und zu Koalitionen zur Durchführung eines einheitlichen Prämientarifs gebildet haben, doch bislang nicht das mindeste von einem Monopol zu verspüren gewesen ist, wie es etwa in den vielberufenen Eisenbahnkartellen dort zutage tritt, weil nämlich durch die Konkurrenz der außerhalb der Koalition

gebliebenen Versicherungsgesellschaften stets ein wohlthätiger Zwang auf die anderen ausgeübt wird. Allenthalben hat die Konkurrenz auf dem Versicherungsgebiete, wie auf vielen anderen Gebieten der volkswirtschaftlichen Produktion, wo der eine dem andern den Rang abzulaufen sucht, die sichere Wirkung, daß das Publikum als tertium gaudens dabei steht. Daß ein erbitterter Konkurrenzkampf zu mancherlei bedenklichen Praktiken führt, wollen wir nicht in Abrede stellen, aber wir können es für keinen „Fehler im Schliessen" halten, daß wir aus der von Wagner zugegebenen privatwirtschaftlichen Überlegenheit der Erwerbsgesellschaften über die sogenannten gemeinnützigen Institute ein wichtiges Argument für die Beibehaltung der ersteren herleiten, denn wenn denselben nicht nur das unzurechnungsfähige, sondern auch das zurechnungsfähige Publikum, wie Wagner bei „Gleichstellung im Recht" es vorhersieht, den Vorzug giebt, so gilt doch gerade vom socialistischen Standpunkt mehr, als von jedem andern, das sonst wohl anfechtbare: „vox populi, vox dei."

Aber die Zersplitterung des Versicherungswesens in große, mittlere und ganz kleine Anstalten von bloß lokaler Bedeutung soll zu einer „ungeheuren Vergeudung von Arbeitskräften und Kapitalien für die ganze Volkswirtschaft" führen! Wir geben zu, daß in unzweckmäßig eingerichteten Versicherungsgesellschaften schon viel Zeit und Geld verpufft ist, aber die Vielgestaltigkeit des Versicherungswesens halten wir für einen ganz besondern Segen, weil nur durch sie ein Anschmiegen an die verschiedensten provinziellen und lokalen Verhältnisse, an die Bedürfnisse der verschiedenen Stände und Industriezweige erreicht wird. Wenngleich wir zugeben, daß die durch sie ermöglichte „Verteilung der Risiken"

nötigenfalls auch vom Staate, durch Rückversicherungsverträge mit dem Auslande, erreicht werden könnte, so müssen wir doch bestreiten, daß der einheitlich geleitete, centralisierte Staatsbetrieb, dessen Vorzüge nach Wagner (pag. 23) volkswirtschaftlich schwerer wiegen sollen, als „der Vorteil eines etwas kulanteren und technisch-ökonomisch etwas zweckmäßiger eingerichteten Betriebs der *einzelnen* Privatanstalten“ durch die nur dem Staate mögliche „planmäßige Regelung“ des Versicherungswesens wirklich dem „Princip der Wirtschaftlichkeit: *Minimum von Kraftaufwand und Maximum von Effekt*“ entspreche. Wer wenigstens das Maximum von Effekt in dem Anschmiegen an die unendliche Mannigfaltigkeit unserer immer mehr sich komplizierenden Verkehrsverhältnisse sucht, der wird dem nach der bureaukratischen Schablone arbeitenden Staatsbetrieb wohl schwerlich die Palme zuerkennen. Und wer gar dieses Maximum von Effekt in den beiläufigen Versuchen finden will, die ja schon von mancher Staatsverwaltung in freier Konkurrenz mit dem Privatbetriebe auf dem Versicherungsgebiete gemacht sind, der wird sich noch bitterer enttäuscht fühlen. Der Direktor einer der bedeutendsten deutschen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften verwies auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß zu Königsberg mit Recht auf die geringen Erfolge derartiger staatlicher und halbstaatlicher Institute in Deutschland, wie der Lebensversicherungsgesellschaft für Armee und Marine, der preußischen Rentenanstalt, Wilhelmsspende u. s. w. und führte des weiteren aus: „Der englische und der französische Staat haben sich den Luxus gestattet, Lebensversicherungs-Einrichtungen zu treffen, durch welche sie namentlich den unbemittelten Leuten die Benutzung der Lebensversicherung erleichtern wollen. Die Idee war ja

ganz schön, und in England benutzte man die Postkassen, um die Prämien einzunehmen und die Schäden auszuzahlen. Nun hat in England der Staat nach 18 Jahren Ende 1882 wirklich einen Versicherungsbestand erzielt von 4615 Policen mit 371 000 Pfund Sterling Versicherungssumme, und im Jahre 1882 sind staatlich 18 000 Pfund Sterling neu versichert worden. Dagegen hat eine einzige Privatgesellschaft in England, die Prudential, welche kleine Summen von 5 Pfund und 10 Pfund Sterling versichert, im Laufe eines Jahres über zwei Millionen Policen ausgefertigt. In Frankreich hat der Staat auch eine Versicherung von Kapitalien auf den Todesfall eingerichtet, und dort sind in 13 Jahren bis Ende 1881 nicht ganz $1^1/_2$ Millionen Franken versichert worden.“ Wir können es dem Redner, der ja auch bei der von ihm geleiteten Privatgesellschaft, der „Germania“ mit ganz anderen Zahlen zu operieren hat, nicht übel nehmen, wenn er den obigen, im Auszuge von uns wiedergegebenen Mitteilungen hinzufügt: „Ja, das sind eben lächerliche Resultate, das sind so minimale Resultate, daß sie überhaupt nicht in Betracht kommen können.“

Was aber das Minimum von Kraftaufwand betrifft, so hat bis auf Wagner wohl noch niemand behauptet, daß die Staatsregie, welche ja auf einzelnen Gebieten, wo es sich um bestimmte, festbegrenzte Aufgaben handelt, zuverlässigere Leistungen aufzuweisen hat, als die Privatindustrie, diesen Effekt mit einem weniger kostspieligen Verwaltungsapparat, etwa mit einer geringeren Beamtenzahl, erreiche. Fehlt doch den Staatsbeamten, wie allen fest besoldeten Beamten größerer Korporationen, der mächtigste Sporn zur angestrengten Thätigkeit, das Selbstinteresse, welches, wie die Menschen nun einmal sind, durch das Pflichtgefühl nur not-

dürftig ersetzt wird. Das fühlt auch Wagner sehr wohl und er meint deshalb (pag. 28): „Wenn die Privatbeamten durch die Aussicht auf Gewinnanteil u. dgl. m. stärker angespornt werden konnten, so ist ja die Anwendung eines rationellen Tantièmesystems auch beim öffentlichen Betrieb nicht unbedingt ausgeschlossen.“ In Deutschland doch wohl, denn die von anderen Völkern uns so vielfach beneidete Integrität des preußischen und deutschen Beamtenstandes beruht wesentlich auf dem Umstande, daß man demselben, abgesehen von ganz bestimmt abzuschätzenden Leistungen, wie etwa beim Kohlenverbrauch der Lokomotivführer, das den kollegialen Zusammenhang und die Disciplin zersetzende Gift der Tantièmen bislang wohlweislich vorenthalten hat. Wagner hat sicherlich noch niemals mit einem höheren preußischen Staatsbeamten über die Verwendung seiner Untergebenen zu geschäftlichen, außerhalb ihres Dienstes liegenden Manipulationen gesprochen, denn sonst könnte er nicht (pag. 29) sagen: „Wie gut können z. B. Polizeibeamte, Steuerbeamte, Schullehrer auf diesem Gebiete mit Verwendung finden, während ähnliches beim Privatversicherungswesen zu bedenklichen Pflichtenkollisionen führt.“

Wenn diese „Pflichtenkollisionen“ als etwas Thatsächliches, nicht hypothetisch gemeint sind, so können wir Wagner beruhigen, denn abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen kann es in Deutschland nicht vorkommen, daß untere Polizeibeamte und Steuerbeamte als Agenten von Versicherungsgesellschaften fungieren, selbst den Schullehrern ist in den meisten Konsistorialbezirken diese Thätigkeit untersagt. Ob aber eine solche geschäftliche Wirksamkeit, namentlich des Aufsichts- und Exekutivpersonals, welches Wagner doch im Auge hat, im *öffentlichen* Versicherungs-

wesen zu keinen Pflichtenkollisionen führen würde?*) Schäffle (Die Inkorporation des Hypothekenkredits, Tübingen 1883, pag. 154) meint, daß in dieser Ära des Wuchers und Börsenschwindels u. a. auch die Gerichtsvollzieher, Steuerexekutoren u. s. w. singen könnten: „Ein freies Leben führen wir, ein Leben voller Wonne!" und Wagner scheint nun zu glauben, daß die Herren ihre freie und wonnevolle Zeit sehr wohl zur Erhebung und Verrechnung von Versicherungsbeiträgen verwenden könnten, aber darüber möge er sich doch zuvor mit ihren Ressortchefs benehmen.

Wir bezweifeln natürlich nicht, daß der Staat, namentlich in Deutschland, mit seiner für den Staatsdienst besonders inklinierenden und seit Jahrhunderten dafür trefflich geschulten Bevölkerung, wenn er irgend einen wirtschaftlichen Betrieb in die Hände nimmt, auch die geeigneten Kräfte dafür finden wird, sondern wir bestreiten nur, auch für die vielschreibende deutsche Bureaukratie, das Minimum von Kraftaufwand, und was das Maximum von Effekt anlangt, so ist es bezeichnend, daß Wagner dasselbe im wesentlichen nur durch *eine Empfehlung des absolutesten Kommunismus* zu erreichen weiß. Wir gebrauchen hier das Wort „Kommunismus" nicht als Vorwurf, den Wagner (pag. 58) einfach damit abfertigt, daß wir z. B. im modernen Schulwesen ja schon längst im Kommunismus steckten, sondern lediglich der Kürze halber, weil wir sonst auf die

---

*) Wie die gesetzliche Mitwirkung von Staats- und Gemeindebeamten bei der Immobiliar- und deren ungesetzliche Mitwirkung bei der Mobiliarversicherung der öffentlichen Societäten einen wunden Fleck der preußischen Verwaltung bildet und schon wiederholt das Eingreifen der Ministerien des Innern erfordert hat, haben wir im Vorwort ausgeführt.

jedem Nationalökonomen bekannten Wagner'schen Theorien über das Privateigentum ausführlicher eingehen müßten.

Wenn nämlich die Privatanstalten im Gegensatz zu den öffentlichen Societäten, (wenigstens in deren früherer Praxis, denn heute haben sich auch diese dem Verfahren der Privatanstalten mehr oder weniger angeschlossen!) durch eine genaue Abstufung der Gefahr, was Roscher (Grundlagen der Nationalökonomie, 10. Aufl., pag. 529) einen „bedeutenden Teil des Hauptzweckes“ nennt, und die daraus sich ergebende Prämien-Klassifikation den Grundsatz der höchsten wirtschaftlichen Gerechtigkeit zu befolgen glauben und sich zugleich eine bedeutsame wirtschafts-pädagogische Aufgabe vindizieren, wie ja denn in der That eine Menge von feuersicheren Veranstaltungen dem Drängen der mit Prämienerhöhung drohenden oder Prämienerniedrigung versprechenden Feuerversicherungs-Gesellschaften zu danken ist, so sagt Wagner (pag. 45): „Es wird hier etwas, was *zum Teil*, oft nur zu einem *sehr geringen Teil* richtig ist, nämlich die Abhängigkeit des individuellen Risikos, seiner Eigentumsobjekte vom *Willen* und *wirtschaftlichen Verhalten* des Eigentümers, als *allgemein, vollständig* und *stets* richtig angenommen . . .“ Bleiben wir bei der Immobiliar-Versicherung. „Hängt denn wirklich Art und Höhe des Risikos seines Hauses hier so ganz vom Eigentümer ab?“ (Als ob das von der sogen. individualistisch-liberalen Nationalökonomie behauptet würde!) „Kann *er* die allgemeinen Gefahrsmomente, welche in der Umgebung, im Zustand der Rechtssicherheit, des Feuerlöschwesens u. s. w. liegen, wesentlich beeinflussen? Und selbst die Beschaffenheit seines Hauses, das Dach, die darin getriebene Beschäftigung, kann das der Eigentümer wirklich so beliebig bestimmen?“ . . . und

pag. 48: „Ein ganz strenges Klassifikationssystem baut auf diesen Unterschieden, wie auf *naturgegebenen* Thatsachen weiter, erhält und indirekt verstärkt sie dadurch noch, während es eben *historisch gegebene*, dem einzelnen *nicht* unbedingt zum Verdienst oder zur Schuld zu setzende Unterschiede sind, welche durch eine billige Abweichung vom Klassifikationssystem einer gewissen *Ausgleichung* entgegengeführt werden."

Für diese Ausgleichung plaidiert Wagner nicht nur auf dem Gebiete der Feuerversicherung, wo die gutgebauten Städte für das platte Land mit seinen Strohdächern im Interesse der historischen Gerechtigkeit mitbezahlen sollen, sondern auch auf dem Gebiete der Vieh- und Hagel-Versicherung, wo zwischen den durch die größere Gefahr der Einschleppung der Rinderpest bedrohten östlichen Grenzländern und dem Westen, gleichwie zwischen den von Hagelschlag bedrohten und den durch ihre Lage mehr geschützten Gegenden „eine Ausgleichung der Lasten durch öffentliches Versicherungswesen geboten und gerechtfertigt erscheint." Ferner auch auf dem Gebiete der Lebensversicherung, denn (pag. 57): „Die Lebensdauer des Individuums ist großenteils eine Mitgift der socialen und ökonomischen Klasse, in die jemand hineingeboren ist." Also werden Geburtsfehler, etwa ererbte Schwindsucht, nicht schlechthin Gründe für Prämienerhöhung oder gar Ablehnung der Versicherung sein, denn *die anderen können ja dafür mitbezahlen* — dieses einfache Argument verwendet Wagner auch für die großartige Idee einer allgemeinen Arbeiterversicherung, indem er für die zu diesem Behufe erforderlichen Prämien, die als solche von den entschieden *in der Minderheit befindlichen anderen* wohl nicht gut mitgetragen werden

können, in sehr opulenter Erweiterung des „Patrimoniums der Enterbten“ (pag. 58) eine Anweisung auf „Salzsteuer, Petroleumzoll, direkte Personalsteuer u. A. m.“ giebt.

Wer sich erst auf diesen schwindelnden Standpunkt erhoben hat, der wird leicht ermessen können, daß diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, welche man wegen der vorsichtigen Auswahl ihrer Risikos bislang für die solidesten und vertrauenswürdigsten hielt, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte die gemeinschädlichsten sind. Wagner nennt sie „Ausleseinstitute“ und nimmt von seinem Vorwurf auch die sonst vor den Erwerbsgesellschaften von ihm sehr bevorzugte Gegenseitigkeitsanstalt nicht aus, denn sie wird (pag. 50) „sich hier ebenfalls *egoistisch* zur Auswahl der Risiken und zur Klassifikation der Prämien verhalten.“ Dasselbe gilt natürlich in noch höherem Grade von genossenschaftlichen Versicherungsvereinen der Prediger, Schullehrer, von den staatsseitig so sehr protegierten Beamtenvereinen, Offiziersversicherungen u. s. w., wo man „lieber unter sich bleibt und die übrigen mit ihren höheren Risikos ihrem Schicksal überlässt.“ Dieses Anathema stimmt ganz mit dem „strammen Staatsbewußtsein“, welches nach anderweiten Äußerungen Wagner's an die Stelle des Standesbewußtseins (auch in den Offizierskasinos?) treten soll.

Mit dieser Fürsorge für alle Staatsangehörigen, der nur noch das Pheidition und die schwarze Suppe des Lykurg fehlen, kontrastiert nun ganz eigentümlich, was Wagner pag. 7 sagt: „Auch im öffentlichen Versicherungswesen kann ferner das *Erwerbsinteresse des öffentlichen Körpers*, welcher die Sache einrichtet und leitet, eventuell mit wahrgenommen, oder aber *rein* nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit (entspricht die Zuhülfenahme der von Anderen gezahlten

Steuern dem Grundsatz der *reinen* Gegenseitigkeit? möchten wir hier beiläufig fragen) gewirtschaftet werden. Ersteres widerspricht dem Wesen öffentlichen Betriebes nicht unbedingt, wie wohl behauptet worden ist, und kann nicht ohne weiteres mit dem Stigma des „Fiskalismus“ abgewiesen werden.“ Also der Staat soll nicht bloß *geben*, sondern unter Umständen auch *nehmen* dürfen? Das führt uns aus dem kommunistischen Himmel in das Erdenleben mit seinen leider unabweisbaren Notwendigkeiten zurück.

Das wird aber eine schöne Rechnung werden für den armen Tagelöhner, der früher an keinerlei Versicherung dachte, nach den Schilderungen vom Wagner'schen Schlaraffenlande aber auch ein kleines Kapitälchen für seine Hinterbliebenen — natürlich unter der Voraussetzung des Pfennigtarifs — beim Lebensversicherungsamt angemeldet, zuvor auch seine bislang unversicherte dürftige Habe mit einer mäßig aufgebauschten Summe gegen Feuerschaden versichert, sowie sein Mastschwein und sein Stückchen Gemüseland bei den betreffenden Departements für Vieh- und Hagelversicherung verassekuriert, vielleicht auch schon neugierig gefragt hatte, ob er denn seine Hühner und Gänse, ferner Schäden durch Mäusefraß, Frost und Überschwemmung, Kartoffelkrankheit, Abnutzung seines Schubkarrens u. s. w. nirgends versichern könne? Und welche Wonne für den Schäffle'schen Steuerexekutor, diese inexigibelen Rechnungen der verschiedenen Versicherungs-Departements — oder sollten sie sofort centralisiert werden? — von dem doppelt geschundenen „Enterbten“ einzuziehen!

Von den drei Principien gemeinwirtschaftlicher Bedürfnisbefriedigung (Vgl. E. Sax, Die Verkehrsmittel, pag. 80) wird das erste, das *allgemeine Genußgut*, wonach die Herstellung

der Bedürfnis-Befriedigungsmittel aus den allgemeinen Staatseinnahmen erfolgt, wie bei öffentlichen Museen u. dgl. von Wagner, der ja nichts weniger als *praktischer* Kommunist ist, gar nicht herangezogen. Es handelt sich also nur um die *öffentliche Anstalt*, welche für die Benutzung der Assekuranz lediglich eine *Gebühr* erheben würde, d. h. nach Sax diejenige Vergütung einer gemeinwirtschaftlichen Leistung, welche weder nach dem Werte der Leistung für den Empfänger, noch nach den Kosten der einzelnen Leistung, sondern derart bemessen wird, daß die Gesamtsumme der entfallenden Vergütungen einen gewissen Betrag ergebe, der zur Bedeckung der Gesamtkosten der betreffenden Leistungen bestimmt ist — und die *öffentliche Unternehmung*, welche Sax als vorhanden annimmt, „wenn die von den Leistungsempfängern geforderte Vergütung nach dem wirtschaftlichen *Werte* der *einzelnen* Leistung für den *Käufer* (Taxpreise) bemessen und nicht bloße Kostendeckung, sondern ein *Überschuß* erstrebt wird, dessen Höhe sich eben aus dem Mehrwerte der Leistungen über ihre Kosten und dem Maße der Nutzung ergiebt."

Wir sind nun fest überzeugt, daß fast alle Anhänger der Staatsversicherung dieselbe, gleichwie die Verstaatlichung der Eisenbahnen, das Tabaksmonopol u. s. w. sich lediglich als *„öffentliche Unternehmung"* denken, und damit müssen die schönen Versprechungen, daß für ein mit Explosionsstoffen angefülltes Haus, für ein krankes Leben, für ein abgetriebenes Pferd die notwendigen Prämienzuschläge einfach von den „Anderen" mitbezahlt werden sollen, von selbst entfallen. Allerdings würde es der Staat in der Hand haben, „Ausgleichungen" eintreten zu lassen, und der großartige bureaukratische Betrieb desselben würde *feinere*

Unterschiede in den „Taxpreisen“ gar nicht machen können, aber das in Rechnungssachen durchaus „individualistische“ Publikum würde auf ziemlich komplizierte Unterscheidungen doch nicht verzichten, die Abstufung der Gefahren in den einzelnen Versicherungszweigen dürfte sogar in den Parlamenten neue Klassengegensätze, regionale Leidenschaften hervorrufen und jedenfalls mehr Lärm machen, als es gegenwärtig in der ungezwungenen Beurteilung unter der Herrschaft der Konkurrenz geschieht.

Wir glauben hier den Grundfehler der Wagner'schen Erörterungen enthüllen zu können. Er faßt die Versicherung als ein Volksbeglückungsmittel auf, dessen notwendige Verallgemeinerung ihm ganz außer Frage steht, während sie in Wahrheit ein Geschäft ist, welches viele gar nicht machen *können*, auch nicht *wollen* und im allgemeinen Interesse nicht *sollen*, ein gewagtes Geschäft, um so gewagter, als in fast allen gegenwärtig betriebenen Versicherungszweigen der Schaden, für welchen von dem einen Kontrahenten Ersatz versprochen ist, *von dem anderen willkürlich herbeigeführt werden kann.**) Es ist höchst bezeichnend für die

---

*) Wenn E. Herrmann in seiner oben citierten Schrift wegen des Umstandes, daß Versicherer und Versicherter ganz verschiedene Gefahren übernehmen, die jede für sich denen des Spielhalters und der Spieler beim Glücksspiel gleichen, die Versicherung als ein *Glücksspiel* — natürlich mit ganz anderen wirtschaftlichen und ethischen Wirkungen! — definiert, so übersieht er auch, daß das corriger la fortune beim Glücksspiel meistens nur den Spielhaltern, bei der Versicherung umgekehrt den Versicherten möglich ist. Jedenfalls hat er sich durch seine geistreichen Darlegungen, denen sonst auch Wagner alle Anerkennung widerfahren läßt, ein unbestreitbares wissenschaftliches Verdienst erworben, weil er den durch kein Gesetz auszurottenden und dadurch doch wohl aller Staatsindustrie widerstrebenden *aleatorischen* Charakter der Versicherung in die hellste Beleuchtung gestellt hat.

sentimentale Auffassung Wagner's, daß in seiner ganzen Schrift dieser wichtige Punkt, ohne welchen die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens gar nicht zu verstehen ist, mit keinem Worte erwähnt wird. Im Gegenteil wird der Charakter der Versicherung als eines *Handelsgeschäftes* (D. H. G. B. Art. 271, No. 3), wofür die ältere Nationalökonomie nur die drei Kriterien des gegenseitigen Abtretens gewisser Rechte, des freiwilligen Gebens und Nehmens und der Absicht, in wirtschaftlicher Beziehung zu gewinnen aufstellt (Vgl. G. F. Schulze, Nationalökonomie §. 161), grundsätzlich geleugnet.*) Während der Versicherungsvertrag in seinen heutigen Formen nichts weiter

*) Vgl. Wagner's Aufsatz „Versicherungswesen" im „Handbuch der politischen Ökonomie" von G. Schönberg, Tübingen 1882. Im §. 25 heißt es unter Hinweis darauf, daß die Versicherung, außerhalb der Seeversicherung, nirgends von Einzelfirmen, sondern fast immer von den drei Gesellschaftsformen, der lokalen Genossenschaft, Gegenseitigkeits- oder Aktien-Gesellschaft betrieben wird: „Der Umstand, daß man es wesentlich nur mit jenen drei Formen zu thun hat, beweist aber wiederum die Unzulässigkeit, die Versicherungsübernahme als ein gewöhnliches, wirtschaftliches oder Handelsgeschäft anzusehen." Hiergegen möchten wir fragen, ob die Rübenzuckerfabriken, bei denen die Einzelunternehmung ebenso selten vorkommt, als im Versicherungswesen, auch nicht als gewöhnliche wirtschaftliche Geschäfte anzusehen sind? Übrigens legen wir auf diese Frage kein großes Gewicht, denn wir sind durchaus mit Herrn M. Broemel einverstanden, der auf dem Königsberger Kongreß sagte: „Wir dürfen die Berechtigung des auf dem Boden gegenseitiger Konkurrenz stehenden Privatbetriebes im Versicherungswesen gegenüber dem monopolisierten Staatsbetriebe nicht herleiten wollen aus dem Satze, daß das Versicherungsgeschäft ein Handelsgeschäft wie alle andern kaufmännischen Geschäfte sei, sondern wir haben aus der Natur der Versicherung und schließlich aus dem Charakter der einzelnen Versicherungsarten nachzuweisen, daß der Privatbetrieb, für den allerdings gewisse gesetzliche Normen unentbehrlich, doch mit dieser Beschränkung dem Staatsbetriebe überlegen ist; daß das wirtschaftliche Wohl der Nation bei dem ersteren besser, als bei dem letzteren gewahrt wird."

ist, als die Stipulation einer Geldsumme (Kapital oder Rente) für irgend eine bestimmte Eventualität, welche Geldsumme entweder von vornherein fest bedungen wird, wie in der Lebensversicherung, oder aus den begleitenden Umständen der Eventualität sich von selbst ergiebt, wie in der Hypothekenversicherung, oder aber von einer späteren Taxation resp. Vereinbarung abhängig gemacht wird, wie in allen übrigen Versicherungszweigen, ist Wagner in der vulgären, durch die marktschreierischen Empfehlungen mancher Versicherungs-Gesellschaften unterstützten Anschauung befangen, als wenn der erfinderische Menschengeist in der Feuerversicherung des verheerenden Elementes Herr geworden sei und auch in den anderen Versicherungszweigen den „Zufall", um nicht gottloser Weise zu sagen das „Schicksal zu eliminieren" vermöge. Das läßt sich alsdann trefflich zu socialpolitischen Träumereien verwerten, die notwendig auf die „irdische Vorsehung" des Staates hinauslaufen müssen.

Aus dieser Anschauung heraus sagt z. B. Wagner in seinem schon erwähnten Aufsatz (Handbuch der politischen Ökonomie, pag. 1140): „Und bei den beiden ersten Zweigen, namentlich bei der Feuerversicherung, macht die richtige Ermittelung der Art und Größe der *ökonomischen Wirkung* des eingetretenen Schadens viele Mühe." Als wenn es bis jetzt irgend eine menschliche Institution gäbe, die neben einer Vergütung des durchschnittlichen Marktwertes der verbrannten Gegenstände auch noch mit Beseitigung der ökonomischen Wirkungen eines Brandes, etwa des Stillstandes eines Fabrik- oder Handelsgeschäftes und des damit verbundenen Verlustes der Kundschaft, der notgedrungenen Entlassung bewährter Arbeiter, ferner des Verlustes der Hausmiete und der zahlreichen Inkonvenienzen, die jede neue

Haushaltseinrichtung im Gefolge hat, sich zu befassen vermöchte! Allerdings hat man auch gegen derartige ökonomische Wirkungen schon besondere Versicherungsinstitute zu gründen gesucht, aber bislang ohne Erfolg, und die Feuerversicherung kann sich ihrer Natur nach nicht darum kümmern. Aber in dieser *Über*schätzung der volkswirtschaftlichen Leistungen der Versicherung einerseits und andererseits in der *Unter*schätzung der oben erwähnten, aus dem „Handelsgeschäft" für den Versicherer, sei es eine Gesellschaft oder der Staat, resultierenden Gefahr scheint uns der Kardinalfehler der Wagnerschen Assekuranzpolitik zu liegen. Diese Unterschätzung der nicht nur den Versicherer, sondern auch die gesamte Sittlichkeit eines Volkes bedrohenden Gefahr geht bei ihm so weit, daß er sich sogar die Viehversicherung verstaatlicht denken kann, ein Versuch, gegen den u. A. alle Tierschutzvereine energisch protestieren würden!

Bei der Viehversicherung muß man unterscheiden zwischen der Versicherung gegen die aus *Viehseuchen* und gegen die durch *Altersschwäche* oder einen *besonderen Unfall des einzelnen Tieres* entstandenen Verluste. Die Viehseuchenversicherung würde ganz rationell sein, weil hier der Verlust nicht durch den Versicherten herbeigeführt werden kann, aber trotzdem hat sie in Deutschland keinen rechten Boden gefunden, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen, die v. d. Goltz in seinem Artikel: „Landwirtschaft", I. Teil im Handbuch der politischen Ökonomie von G. Schönberg, §. 52, ausführlicher bespricht, die von Seuchen befallenen Tiere meistens sofort auf polizeiliche Anordnung getötet werden und den Besitzern dafür Ersatz geleistet wird. Dieser zu leistende Ersatz wird in Preußen durch jährliche Beiträge der Viehbesitzer

aufgebracht, was v. d. Goltz eine „Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit“ nennt, wohl eine etwas gezwungene Analogie, nach der man das gesamte Steuerwesen mit dem Versicherungswesen identifizieren könnte. Die andere Art der Viehversicherung, an welche man bei dem Namen immer *zuerst* denkt, widerrät v. d. Goltz aber mit vollem Recht allen Besitzern *größerer* Viehbestände, weil diese die ziemlich regelmäßig eintretenden Verluste als unvermeidliche Abnutzung des lebenden Inventars für die an eine Gesellschaft zu zahlende Prämie leicht tragen können. „Dazu kommt, daß die genannten Verluste erheblich geringer sind, wenn die Tiere fortdauernd gut gefüttert und gepflegt, als wenn sie in irgend einer Weise vernachlässigt werden. Deshalb hat gerade der sorgfältige Landwirt keine Ursache, sein Vieh zu versichern; thäte er dies, so müßte er in den Prämiensätzen gleichzeitig für die Nachlässigkeit minder sorgsamer Landwirte mit aufkommen. Er unterläßt daher besser die Versicherung und ist Selbst-Versicherer.“

„Anders steht es mit kleinen Landwirten, welche bloß ein oder einige wenige Stück Vieh haben, für welche also der Verlust eines einzigen Tieres ein sehr großer, für den Augenblick vielleicht unersetzlicher ist. Hier empfiehlt sich die Versicherung durchaus; dieselbe kann aber nur durchgeführt werden, wenn die betreffenden Gesellschaften ihren Wirkungskreis auf ein räumlich eng begrenztes Gebiet beschränken, und wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhen. Denn es kommt darauf an, den einzelnen Viehbesitzer genau kennen zu lernen und darauf hin zu kontrollieren, daß er sein Vieh im gesunden Zustande wie bei eintretender Krankheit gut behandelt, damit die Verluste möglichst vermieden werden. Nur bei kleinen und auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesell-

schaften (Kuhgilden oder Kuhladen u. s. w.) ist eine derartige Personalkenntnis und Kontrolle wirksam durchzuführen.“

Wir fügen dem hinzu, daß für die Viehversicherung Aktiengesellschaften — abgesehen von einigen im Keime erstickten Versuchen — sich auch noch gar nicht haben bilden mögen, und was die größeren, geschäftlich geleiteten Gegenseitigkeits-Gesellschaften betrifft, vor denen v. d. Goltz indirekt warnt, so werden ihnen außer den Schweineversicherungen der kleinen Leute, die wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit auch nicht beliebt sind, in den meisten Fällen nur Pferde und Rindvieh zur Versicherung angestellt, die der Besitzer rasch abzunutzen und alsdann sich noch besser bezahlen zu lassen gedenkt, als es bei einem Verkauf möglich wäre. Dagegen suchen sich diese Gesellschaften, weil ihnen der strikte Nachweis des Betrugs im einzelnen Falle selten gelingt, von vornherein durch teilweise sehr verzwickte Policenklauseln zu schützen, und die häufige Ablehnung von Schadensansprüchen auf Grund solcher rigorosen Bedingungen hat das Viehversicherungswesen in den meisten ländlichen Kreisen diskreditiert, nachdem sie eine Quelle von Prozessen in einer solchen qualitativen und quantitativen Ausdehnung geworden ist, daß viele angesehene Rechtsanwälte Viehversicherungs-Prozesse principiell nicht annehmen, weder von den Gesellschaften, noch von den Versicherten, den betrogenen Betrügern. Und auf diesem durch die oben geschilderten Verhältnisse ohnehin schon so sehr eingeschränkten Versicherungsgebiete soll nun der Staat eintreten, auf die Gefahr hin, daß er entweder ein unverantwortliches Schinden des Nutzviehes begünstigt oder keinen *rechtlichen* Anwalt findet, der ihn in Streitfällen vor Gericht vertreten mag?

II.

Die Immobiliar- und Mobiliar-Feuerversicherung.

In der Feuerversicherung, die wir im Folgenden ausschließlich behandeln werden, weil sie der Gefahr der Verstaatlichung am meisten ausgesetzt zu sein scheint, ist die Gefahr, daß der Unfall, gegen welchen versichert werden soll, vom Versicherten willkürlich herbeigeführt werde, nicht viel geringer, als wir sie im vorigen Kapitel bei der Viehversicherung geschildert haben, und deshalb hat Roscher, der bedeutendste und *besonnenste* Nationalökonom (Grundlagen der Nationalökonomie, 10. Aufl., § 237 *b*) geradezu erklärt: „Daß es schwer zu sagen sei, ob der Nachteil der Spekulationsbrände oder der volkswirtschaftliche Nutzen der Feuerversicherung ein größerer ist!"

Wenn in der Viehversicherung der Versicherte schon durch ein vom Strafrichter schwer zu treffendes, rücksichtsloses oder höchstens brutal zu nennendes Verfahren die von ihm gewünschte „Eventualität" herbeizuführen vermag, so scheint dieses in der Feuerversicherung nur durch ein *Verbrechen* möglich, vor dem doch die Mehrzahl der Menschen zurückschaudert. Man bedenke aber, daß auch hier ein nicht zu zartes Gewissen, ohne zur direkten Brandstiftung

zu schreiten, durch Vernachlässigung der gebotenen Vorsicht, Ermunterung der Hausgenossen zur Fahrlässigkeit oder gar einen bei irgend welchem Helfershelfer passend angebrachten Wink seinen Zweck zu erreichen weiß. Giebt es doch ausgedehnte ländliche Bezirke, wo der Assekuranzmann mit Recht eine vollständige Brandepidemie diagnostiziert, weil hier selbst die *öffentliche Meinung* gegen die häufig wiederkehrenden Spekulationsbrände sich abgestumpft zeigt. Jedenfalls wird man die Mehrzahl aller Brände auf *menschliche* Einwirkung oder Unterlassung zurückzuführen haben, wie sich aus folgenden Daten der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus von 1881, welchem leider erst seit diesem Jahre durch die Verwaltungsbehörden das entsprechende Material zugeht, über die im IV. Quartal 1880 in Preußen vorgekommenen Brände ergiebt.

Darnach waren 24 Brände durch Blitzschlag, 14 durch Explosion von Leuchtgas, 3 von anderen Gasen, 3 von Äther, 52 von Petroleum, 24 durch Selbstentzündung von Stoffen, 178 durch mangelhafte Feuerungsanlagen entstanden, also im Ganzen 298 durch Ursachen, bei denen wir menschliches Zuthun nicht annehmen wollen, dagegen 290 durch mutmaßliche und 245 durch erwiesene Brandstiftung, ferner 722 durch Fahrlässigkeit (davon durch Gebahren mit Streichhölzern 123), und größer, als alle diese Zahlen zusammengenommen, ist die Zahl der unermittelt gebliebenen Brandursachen, nämlich 1844, wovon doch wohl die wenigsten auf einen *äußeren* Anlaß zurückzuführen sind, da dieser von den Behörden immer am leichtesten zu ermitteln ist.*)

*) In Sachsen rührten von den Bränden in den Jahren 1849—53 aus *bekannten* Ursachen (68 Proz. der Gesamtzahl, denn andere Brandursachen waren unermittelt geblieben) 36,4 Proz. von Brandstiftung,

Aber trotzdem ist die mit einiger Vorsicht betriebene Feuerversicherung ein ganz einträgliches Geschäft, wird man uns entgegnen. Über die Rentabilität der Feuerversicherung herrschen sehr übertriebene Vorstellungen, deren Zurückführung auf das richtige Maß uns aber in ein weitläufiges Rechnungswesen verwickeln würde, wir geben deshalb zu, was für die Gegenwart kaum zutrifft (wie wir später statistisch nachweisen werden), daß die Feuerversicherung ein einträgliches Geschäft sein kann, aber nur, wenn sie nach streng geschäftlichen Grundsätzen betrieben wird, nach denen der Versicherer im eigenen Interesse jeden Übervorteilungsversuch mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zurückzuweisen strebt. Aber haben nicht die öffentlichen Societäten bei ihrer *früheren*, mehr humanitären Praxis auch ganz wohl bestehen können? Nun, heute wehren sie sich ebenso energisch gegen Brandstifter, wie die Privatgesellschaften, aber da sie ihrer ganzen Natur nach diesen Kampf nicht so wirksam durchführen können, wie jene, so würden sie sicherlich unterliegen (wie ja neuerdings auch schon viele zur Fusionierung mit anderen gezwungen sind), vielleicht auch schon in der ersten Periode ihres Entwicklungsganges unterlegen sein, wenn sie sich nicht auf die *Immobiliar*versicherung beschränkt hätten und zum größten Teil noch beschränkten.

Der Wert der Immobilien ist sowohl *vor*, als auch *nach*

28,5 Proz. von Verwahrlosung her. (Sächs. statist. Zeitschrift von 1866, 106. 115.) In London rechnet man von 7 Feuersbrünsten unter der kleinern Krämerklasse je eine angelegte, von allen Feuersbrünsten überhaupt wenigstens 1/3. (Athenäum, 2. November 1867). Vgl. Roscher (Grundlagen etc., pag. 533), der auch aus Stellen bei Juvenal und Martial nachweist, daß man schon im Altertum denselben schlimmen Erfolg der Freigiebigkeit bemerkte, womit nach Feuersbrünsten Ersatz geschenkt wurde.

dem Brande weit sicherer abzuschätzen, als derjenige der Mobilien. Dadurch kann einerseits die den mächtigsten Antrieb zur spekulativen Brandstiftung gebende *Überversicherung* und andererseits die zur bösen Nachahmung befriedigter Brandstifter reizende *Übervergütung* des stattgehabten Schadens leichter hintenangehalten werden. Fassen wir zunächst die Gefahr der Überversicherung ins Auge, so können auf dem Gebiete der Immobiliar-Versicherung auch mancherlei allgemeine Kautelen angewendet werden, die für die Mobiliar-Versicherung nicht passen. Wir rechnen dazu die früher von den öffentlichen Societäten gestellte und nur infolge der Konkurrenz der Privatversicherungen obsolet gewordene Bedingung des *Wiederaufbaues* der abgebrannten Gebäude, die allerdings unter Umständen zu großen Härten für den abgebrannten Hausbesitzer führen kann, und ferner die grundsätzliche Beschränkung der Versicherungssumme auf eine Quote des ermittelten Wertes. Diese Beschränkung, welche den Versicherten zur teilweisen *Selbstversicherung* zwingt, was Roscher (Grundlagen, pag. 538) eine „rohe Assekuranzpolitik“ und auch Wagner (Aufsatz: „Versicherungswesen“, § 29, c.) „den Zweck der Versicherung pro tanto vereitelnd“ nennt, die aber trotzdem nicht immer abzuweisen sein dürfte, ist allerdings auch bei der Mobiliarversicherung rechtlich, aber doch nicht unter allen Umständen faktisch durchzuführen, da hier die Relativität des Versicherungswertes eine so große ist, daß schon mancher Versicherte bei bedeutender Selbstversicherungsquote, die er zur Einschläferung des Mißtrauens der Gesellschaft übernommen hatte, schließlich als „überversichert“ sich herausstellte. Man bedenke nur, daß bei der Immobiliarversicherung die Abschätzung des vor Aller Augen daliegenden Objekts durch

beeidigte Schätzer geschieht, welche ihrer immerhin schwierigen Aufgabe so weit gerecht werden, als es bei der Schwäche der menschlichen Natur und Institutionen möglich ist, während man bei der Mobiliarversicherung allenthalben zu einem Auskunftsmittel hat greifen müssen, welches wir dasjenige der Verzweiflung nennen möchten, indem man nämlich gerade den ungeeignetsten Personen, den Agenten und Versicherungslustigen, welche an der Überversicherung ein naheliegendes Interesse haben, und was die Agenten betrifft, nur bei den bestorganisierten Gesellschaften als wirkliche Sachverständige anzusehen sind, die Einschätzung überläßt.

Über diese fundamentalen Unterschiede zwischen Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung schweigt sich Wagner in allen seinen uns bekannt gewordenen Schriften so ziemlich aus. Nur im § 29 c. des mehrerwähnten Aufsatzes „Versicherungswesen" bespricht er die Schwierigkeiten bei der Abschätzung von Immobilien ausführlicher, um dann kurz hinzuzufügen: „Auch bei Mobilien ergeben sich übrigens manche Schwierigkeiten . . . Die Schwierigkeiten ergeben sich zum Teil aus der strengen Festhaltung des Princips, daß aus der Versicherung kein Gewinn gemacht werden soll (also auch noch diese letzte Schranke gegen Spekulationsbrände will er niederreißen?) und aus der Veränderung des Wertes der versicherten Objekte in der Zeit." Und alsdann kommt das ceterum censeo: „Nur ein tüchtiges *öffentliches* Versicherungswesen möchte die Gefahr der Überversicherung auf ein Minimum reduzieren." Aber mit welchen Mitteln? darüber verliert Wagner kein Wort. Mindestens hätten wir von ihm erwartet, daß er als Grundlage für jede Mobiliarversicherung eine obrigkeitliche Schätzung verlangen würde,

aber davor scheint ihn doch sein praktischer Sinn bewahrt zu haben. Er findet sogar die Bestimmung des preußischen Gesetzentwurfs von 1869, wonach nur bei nicht wissentlicher Überversicherung, welche 5 Proz. des gemeinen Wertes nicht übersteigt, auf „nichtschuldig“ erkannt werden könne: „bei der Unsicherheit der Wertschätzungen wohl etwas hart“, und in der That ist das Mobiliareigentum z. B. eines deutschen Professors, der eine große Büchersammlung, wissenschaftliche Instrumente, Kunstgegenstände aller Art besitzt, bis zu einem weit höheren Grade „ganz unschätzbar“, aber daraus hätte er doch den Schluß ziehen sollen, daß so unsichere Verträge, bei denen der Wert des Vertragsgegenstandes nahezu in der Luft schwebt, bei denen schließlich alles auf Treue und Glauben *beider* Kontrahenten ankommt, für das *öffentliche* Versicherungswesen sich am wenigsten eignen.

Wenn alle Schwierigkeiten bei Aufnahme einer Mobiliarversicherung dadurch umgangen werden, daß man eigentlich gar nicht taxiert, überhaupt nicht allzu scharf rechnet, sondern bestimmte Kategorien von Mobiliargegenständen in Bausch und Bogen annimmt, *) so muss im Brandfalle

*) Die Mobiliargegenstände einer *kleineren* Haushaltung sind bei gehöriger Aufmerksamkeit wohl Stück für Stück aufzuführen, und es werden zu diesem Zweck Specifikationsformulare von den Gesellschaften dem Antragsteller gern zur Verfügung gestellt. Eine solche Specifikation erleichtert aber den Nachweis der vorhanden gewesenen Gegenstände nur dann, wenn die Brandschadenregulierung sehr bald nach ihrer Aufstellung erfolgen sollte, oder wenn sie — was niemals geschieht! — bei jedem Ab- und Zugang auch des kleinsten Stückes berichtigt, diese Berichtigung der Gesellschaft angezeigt und von dieser die erfolgte Anzeige durch Policen-Nachtrag dokumentiert wurde. Eine veraltete Specifikation führt aber erfahrungsmäßig mehr zu Mißverständnissen, als zu Aufklärungen, weshalb die meisten Antragsteller es klüglich vorziehen, nur nach Kategorien zu versichern.

natürlich um so schärfer gerechnet werden. Hier zeigen sich wieder die tiefgreifendsten Unterschiede zwischen Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung. Der Wert eines abgebrannten Hauses, dessen Grundfläche auch nach dem Brande noch abzumessen und dessen baulicher Zustand im allgemeinen auch noch nach dem Brande durch Erkundigungen bei den Nachbaren festzustellen ist, ist unter Zugrundelegung einer regelmäßigen Abnutzungsquote und der zeitweiligen Materialpreise durch Sachverständige wohl annähernd zu ermitteln, und außerdem findet hier fast allgemein ein quasi *schiedsrichterliches* Verfahren statt, welches bei der Mobiliarversicherung nicht in allen Fällen thunlich und daher auch nicht gebräuchlich ist. Bei der letzteren handelt es sich nicht nur um Feststellung vieler durch Abnutzung zweifelhaft gewordener Werte, sondern auch darum, ob diese Werte überhaupt noch vorhanden, z. B. nicht vor dem Brande verschleppt waren, und eventuell sollen beim legitimen Wechsel von einzelnen Gegenständen Werte ersetzt werden, die bei der Aufnahme der Versicherung noch gar nicht vorhanden sein konnten. Auch der ehrlichste Versicherte ist nicht imstande, alle verbrannten Gegenstände, jedes Tintenfaß, jeden Stiefelknecht einzeln anzugeben und er begnügt sich deshalb mit der Angabe von Kategorien, deren Wert er, um für die vergessenen Gegenstände auch einen Ersatz zu erhalten, vielleicht auch in dem gemeingefährlichen Wagner'schen Irrtum befangen, daß die Gesellschaft ihm nicht nur die verbrannten Gegenstände, sondern auch die *ökonomischen Wirkungen* des erlittenen Brandschadens zu vergüten habe, verzeihlicher Weise leicht etwas hoch veranschlagt. Das ist zumeist der Punkt, an welchem der regulierende Inspektor der Gesellschaft einsetzt,

um die Forderung herabzumindern, und so wird mit *Vorschlagen* und *Abdingen* endlich die Regulierung zustande gebracht, da eben ein positiver Nachweis in vielen Fällen unmöglich ist, in anderen zur Geringfügigkeit des Objekts in keinem Verhältnis steht und höchstens bei Waarenlagern, Ernteerzeugnissen u. s. w. durch vertragsmäßig bestimmte Präsumtionen und Kalkulation nach den Marktpreisen ersetzt werden kann. Und dieser bei der Relativität und Unsicherheit der Werte so selten auf wirklicher Sachschätzung beruhende, meist nur durch gegenseitiges Nachgeben der Parteien erzielte Vergleich soll nach Wagner kein Handelsgeschäft sein? Was kann er denn im öffentlichen Versicherungswesen an dessen Stelle setzen? Doch nur das administrative Belieben. Wenn er aber selbst erklärt, daß bei Abschätzung der zur Versicherung gestellten und in Augenschein genommenen Mobiliarwerte ein Spielraum von 5 Proz. nicht ausreiche, dann wird er doch einräumen müssen, daß bei Abschätzung von angeblich oder wirklich verbrannten und abhanden gekommenen Gegenständen ein noch weit höherer Prozentsatz in das administrative Belieben zu stellen sein würde. Wir brauchen hier wohl nicht weiter auszuführen, wie eine solche durch Instruktionen und Widerspruchsrecht des Beschädigten gar nicht zu beschränkende Elasticität des administrativen Beliebens bei milderer Praxis zur Vermehrung der spekulativen Brandstifter, bei strengerer zur Vermehrung der Unzufriedenen und Reichsfeinde, unter allen Umständen aber zur *Korruption der Verwaltung und öffentlichen Moral* führen müßte, wenn man sich nicht zeitig zu der „rohen Assekuranzpolitik“ der quotenweisen Vergütung von Mobiliarschäden nach irgend einer aufzustellenden Schablone entschlösse,

die den Wert der Versicherung wohl illusorisch machen würde.

Beiläufig bemerkt, würde der Versicherungszwang, den Wagner als die notwendige Konsequenz des öffentlichen Versicherungswesens auch für die Mobiliarversicherung („mindestens das Wohnungsinventar",*) wie er sich pag. 1175 des Schönberg'schen Handbuchs ausdrückt) verlangt, für die Immobiliarversicherung wohl durchzuführen sein, wenngleich manches zu provisorischen Zwecken aufgerichtete Gebäude besser unversichert bleibt und speciell für Preußen der Herr Minister v. Puttkamer die Wiedereinführung des von den meisten öffentlichen Societäten aufgegebenen Versicherungszwanges für Immobilien für „nicht angängig" erklärt hat. Für Mobilien ist aber der Versicherungszwang für unabsehbare Zeiten eine reine Unmöglichkeit. Wir wollen hier nicht den Einwand des unberechtigten Eingriffs in die persönliche Freiheit erheben, den Wagner (pag. 1161) damit zurückweist: „daß es sich hier nicht bloß um Interessen der zu Versichernden, sondern um *allgemeine* Interessen der organisierten Gesellschaft in Staat, Gemeinde u. s. w. handelt, Verarmung, wirtschaftliche Not zu verhüten, Produktivität zu erhalten, *Armenversorgung zu vermeiden*". Aber sollte man wirklich damit Armenversorgung vermeiden, daß man den im Etatsjahr 1882/83 in Preußen wegen Einkommens unter

*) Bei dieser Beschränkung auf das Wohnungsinventar, durch welche auf dem Lande alle Viehbestände und Ernteerzeugnisse, sonst aber auch der Inhalt aller gewerblichen Etablissements und die kaufmännischen Waarenlager, also der überwiegend größte Teil des Volksvermögens, vom Versicherungszwang ausgeschlossen sein würde, scheint Wagner nicht bedacht zu haben, daß er den Staat veranlassen will, mit Kanonen nach Sperlingen zu schießen. Ist überhaupt das Wohnungsinventar vom sonstigen mobilen Eigentum so leicht zu unterscheiden?

420 M. von der Klassensteuer, oder wie der klassische Ausdruck lautet, vom Steuerexekutor befreiten 7 096 215, doch wohl arm *κατ' ἐξοχὴν* zu nennenden Personen denselben Steuerexekutor zur Erhebung von Versicherungsbeiträgen auf den Hals schickt? Und sollte es wirklich unbedenklich sein, diesen kleinsten unter den „kleinen Leuten", deren Versicherung Wagner (pag. 1172): „volkswirtschaftlich für einen Hauptpunkt" erklärt, die aber gewiß sämtlich für die von ihnen zu exequierende Prämie lieber einen Scheffel Kartoffeln eintauschen würden, das schneidige Schwert der Feuerversicherungsansprüche gegen irgendwelche öffentliche Kassen in die Hand zu drücken?*)

W. Roscher sagt (Grundlagen etc. §. 237 c.): „Die Mobiliarversicherung ist im ganzen jünger, sowohl um des Gegenstandes willen, als auch wegen der viel größeren Schwierigkeiten in der Ausführung. (Auch Bergius Polizei- und Kameralmag. III. 80 (1768 ff.) bezweifelt die Möglichkeit der Mobilienversicherung!) An Übernahme auf den Staat, sowie an Zwang zum Beitritte ist hier selten gedacht worden."

Und die preußische Regierung sagte in der Denkschrift, mit welcher sie den 1831 den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vorlegte, wörtlich folgendes:

---

*) Auf die Gefahr, daß eine Verallgemeinerung der Feuerversicherungen die Zahl der Brände vermehren und „vielleicht eine der schwersten Schädigungen des Landes herbeiführen werde," hat in den im Vorwort von uns skizzierten Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenkammer auch Freiherr von Stauffenberg aufmerksam gemacht, aber mit dem durch den Terrorismus staatssocialistischer Anschauungen in Bayern vielleicht gebotenen Zusatze: „Ich weiß wohl, eine Besprechung dieses Gegenstandes ist sehr unliebsam, weil die Entstellungen in der Presse gar zu nahe liegen u. s. w."

„Den Gedanken, für die Mobiliarversicherungsgegenstände ähnliche öffentliche und gegenseitige Societäten, wie für die Gebäude zu bilden, muß man aufgeben; denn abgesehen davon, daß die Sicherstellung der Mobiliarvermögensstücke kein so allgemeines öffentliches Interesse hat, wie diejenige der Gebäude, so ist auch rücksichtlich der Einschätzung der zu versichernden Gegenstände, ihrer Erhaltung, des Nachweises des Eigentumsrechts und seiner Fortdauer, des Nachweises ihrer Vernichtung durch Brand u. s. w. und der vielfach dabei möglichen Betrügereien und Simulationen, die Ausführung so großen inneren Schwierigkeiten unterworfen, daß sich von einer ausgedehnten öffentlichen Verwaltung jedenfalls kein gedeihlicher Erfolg erwarten ließe; sie kann nur in der Privatindustrie gedeihen und muß dieser schon überlassen werden." (Vgl. Dr. E. Rellstab, der Staat und das Versicherungswesen, Berlin 1882, pag. 60 und 61.)

III.

Die Gegenseitigkeits- und Aktien-Gesellschaften.

Obwohl wir für unsere Ansicht, daß die Mobiliarversicherung nur in der Privatindustrie gedeihen könne, im vorigen Kapitel die hohe Autorität der preußischen Regierung anführen konnten, muß es die Mobiliarversicherung sein, bei welcher heute dieselbe preußische Regierung opera energica del principe di Bismarck und vielleicht inspiratore il genio del Adolfo Wagner einsetzt, um die Privatassekuranz in irgend einer Weise „bluten“ zu lassen. In dem schon erwähnten Cirkular-Reskript des Herrn Handelsministers vom 19. März 1883 wird zunächst als zu „Mißständen“ führend konstatiert: „daß sich der Betrieb der Feuerversicherung zum überwiegenden Teile in den Händen von Aktien-Gesellschaften befindet, deren unverhältnismäßig hoher Geschäftsgewinn sich wesentlich als die Folge einer ungerechtfertigten Steigerung der Prämiensätze und einer Anwendung ungerechtfertigter Mittel bei der Regulierung von Brandschäden darstellt“, und werden alsdann die Herren Ober-Präsidenten aufgefordert: „die Direktionen der in der dortigen Provinz bestehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften und Anstalten, welche die Versicherung von Immobilien gegen Brandschaden betreiben, zu einer Äußerung über ihre

Geschäftslage im Verhältnis zu der Konkurrenz der Aktien-Gesellschaften und darüber aufzufordern, welche geschäftliche oder gesetzliche Hindernisse sie abhalten, ihre Versicherung auf das Mobiliar in den von ihnen versicherten Gebäuden auszudehnen."

In der politischen und Assekuranz-Fachpresse ist allgemein die Ansicht verbreitet, daß unter den Gegenseitigkeits-Gesellschaften und Anstalten des Reskripts lediglich diejenigen Anstalten, welche nach einer Definition ihres thatkräftigsten Vertreters v. Hülsen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit (?) beruhend, von den öffentlichen Gemeinschaften der Gemeinden, Bezirke und Provinzen resp. des Staates oder von öffentlichen Korporationen begründet worden sind und geleitet werden, kurz die öffentlichen Societäten gemeint und die Privatanstalten nur der Dekoration halber in die wohlwollende Anfrage mit einbezogen seien. Wir wollen unsererseits an den Worten des Herrn Handelsministers nicht deuteln und bemerken deshalb nur, daß in denselben die alte Kontroverse zwischen dem Gegenseitigkeits- und Aktienunternehmungsprincip, die auch in den Wagner'schen Ausführungen, allerdings zumeist auf dem höheren Podium des öffentlichen Versicherungswesens einen breiten Raum einnimmt, von hoher autoritativer Stelle zu Gunsten des Gegenseitigkeitsprincips entschieden ist. Wir hoffen aber, im Nachstehenden beweisen zu können, daß diese Frage praktisch noch lange nicht entschieden ist, weil nämlich dem Gegenseitigkeitssystem einfach die Expansivkraft fehlt, um jemals im Versicherungswesen eine bedeutendere Rolle spielen zu können.

Nach der wohl auf offiziellen Hülfsmitteln beruhenden Zusammenstellung von H. Brämer in der Zeitschrift des

Königlich preußischen statistischen Bureaus von 1880 (pag. 200 ff.) betrieben Ende 1878 in Preußen die bloße Immobiliarversicherung 85 Gegenseitigkeits-Institute (gegen 152 ausschließlich für Mobiliarversicherung gegründete Provinzialinstitute), die sämtlich ihre Thätigkeit auf eine einzelne Provinz beschränkten. In mehr als einer Provinz waren nur thätig die Mecklenburger Immobilien-Brandversicherungsgilde zu Neubrandenburg (mit einer Versicherungssumme von M. 5883650) und außerdem der Lübecker Feuerversicherungs-Verein der Landbewohner, der Altonaer Verein und die Gothaer Bank, welche letztere Immobilien *und* Mobilien versichern. Schon hieraus geht hervor, daß wir es in der Immobiliar-Versicherung ausschließlich mit lokalen Genossenschaften, sog. Brandgilden, zu thun haben, von denen dann auch in der That keine einzige (ausgenommen die Glatzer Landgemeinden mit M. 28876410) ein Versicherungskapital von nur 25 Millionen, welches bei Aktiengesellschaften noch nicht einmal eine einzelne Hauptagentur als bedeutend erscheinen läßt, aufzuweisen hatte. Wir möchten uns nun wohl die Frage erlauben, was es für das Feuerversicherungswesen auf sich haben möchte, wenn diese 85 Gegenseitigkeits-Institute, deren gesamte Versicherungssumme von M. 326440968 für jede einzelne Aktiengesellschaft als geradezu winzig erscheint und beispielsweise von dem 1878er Versicherungskapital der einzigen Magdeburger Gesellschaft mit M. 8018277650 etwa den 25. Teil ausmacht, den großen Entschluß fassen würden, ihre Versicherungen auch auf das Mobiliar auszudehnen?

Es ist ein weitverbreiteter „Fehler im Schließen", daß man die bei solchen lokalen und für irgendwelche Berufsgenossen gegründeten Vereinen beobachteten Vorzüge der

billigeren Verwaltung, wie sie teilweise durch Ehrenämter erzielt wird, ferner der besseren Kontrolle unter den Genossen als inhärente Vorzüge des Gegenseitigkeitssystems ohne weiteres auf die für einen größeren Kreis bestimmten und daher geschäftlich geleiteten Gegenseitigkeitsanstalten überträgt. Als glänzendes Beispiel einer solchen geschäftlich geleiteten Anstalt kann immer nur die einzige Gothaer Bank genannt werden, die durch besondere Umstände begünstigt, namentlich durch die weniger intensive Konkurrenz der Aktiengesellschaften in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens und eine hervorragend tüchtige Verwaltung sich allerdings eine imposante Stellung errungen hat, ob aber vermittelst oder trotz des Gegenseitigkeitsprincips, wer vermöchte das heute noch zu entscheiden? Es ist ja zuzugeben, daß eine Gegenseitigkeitsanstalt, wenn sie erst einmal die unerläßliche Grundlage für jede gedeihliche Thätigkeit auf dem Versicherungsgebiete, nämlich einen entsprechenden Geschäftsumfang zur Verteilung der Risiken gewonnen hat, vor den Aktiengesellschaften manche Vorzüge darbietet. Wenn wir aber sehen, wie die in der Brämer'schen Statistik geschilderten preußischen Gegenseitigkeitsinstitute, für Immobilien und Mobilien, von denen 68, was nicht allgemein bekannt sein dürfte, älter als die 1819 gegründete Gothaer Bank sind und die zum größten Teil in ihrer harmlosen Abgeschiedenheit noch heute ganz wohlthätig wirken, bislang nicht die geringste Expansivkraft gezeigt haben und wenn wir dabei berücksichtigen, daß die im größeren Stil, immer von Direktionsposten suchenden Assureuren, die kein Aktienkapital aufzutreiben vermochten, auf Gegenseitigkeit begründeten Gesellschaften sämtlich bald ein klägliches Ende genommen, daneben aber, wie die rheinische Feuer-

versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf, die Ludwigshafener (später Nürnberger) Genossenschaft, die Holsatia in Altona und noch kürzlich der „Vater Rhein“ in Köln eine „viel blutigere“ Gründungsgeschichte aufzuweisen haben, als irgend eine Versicherungsaktiengesellschaft, so können wir es nur dankbar anerkennen, daß die zahllosen Lücken im Versicherungswesen, welche von der Gegenseitigkeit gar nicht auszufüllen waren, allmählich von den Aktiengesellschaften ausgefüllt sind. Wir sagen „allmählich“, denn es ist ja bekannt genug, daß anfangs auch das deutsche Aktienkapital nicht bereitwillig war, sodaß die preußische Regierung in den 50er Jahren ausländische Versicherungsinstitute in die Bresche treten lassen mußte.

Nachdem aber einmal die deutschen Aktiengesellschaften das Versicherungswesen mit einer Summe von Kapital, Energie und Intelligenz in die Hand genommen haben, die als eine der erfreulichsten Lichtseiten der volkswirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands auch im Auslande anerkannt wird, wo man mit diesen Gesellschaften gern Rückdeckungsverträge abschließt, haben sie der in kleineren Kreisen ja noch immer wohlthätig wirkenden Gegenseitigkeit für größere Gründungen vollständig den Paß abgeschnitten. Wir sprechen absichtlich von Gründungen, da wir gezeigt zu haben glauben, daß durch eine Anknüpfung an die bestehenden Institute gleicher Art das Gegenseitigkeitssystem nicht zu fördern sein wird. Eine neu gegründete Gegenseitigkeits-Gesellschaft (wir meinen natürlich eine private) würde aber heutzutage mit nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, weil die Garantie, welche eine Aktiengesellschaft von vornherein durch ihr Grundkapital darbietet, eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft aber

erst durch die im Laufe der Jahre angesammelten Reservefonds bieten kann, der ersteren in den Augen des Publikums einen zu großen Vorsprung giebt, denn die Nachschußverpflichtung der von einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft nicht etwa im engern Kreise von Berufsgenossen, sondern auf dem gewöhnlichen Geschäftswege zusammengebrachten Versicherten wird mit Recht als kein ausreichender Ersatz angesehen, nachdem es sich schon bei so mancher liquidierenden Gegenseitigkeits-Gesellschaft herausgestellt hat, daß wegen der Unsicherheit der Gesetzgebung gerade auf diesem Gebiete die Nachschüsse nur teilweise und durch eine Unzahl von Prozessen zu erzielen waren und schließlich doch nur zur Bereicherung der Liquidatoren und Rechtsanwälte gedient haben.

Wir wollen bei unserm Vergleich zwischen Aktien- und Gegenseitigkeitssystem nicht die Sicherheit im allgemeinen betonen, die ja bei jeder Versicherungsgesellschaft relativ ist, nur von Fall zu Fall beurteilt werden kann und von dem größeren Teile des Publikums freilich mit nur zu großer Vertrauensseligkeit bei jeder Gesellschaft leicht vorausgesetzt wird, sondern wir wollen nur darauf hinweisen, daß dieses sonst so vertrauensselige Publikum außerordentlich mißtrauisch gegen die von ihm selbst zu übernehmende Nachschußverpflichtung sich verhält und daher das System der *festen Prämien* bevorzugt. Wenn Wagner (pag. 39 seiner Brochüre) sagt: „Am wenigsten kann der beliebte Hinweis auf den Vorteil der *festen* Prämien bei diesen Unternehmungen, statt der nach der Schadensumme wandelbaren*) oder der mit eventueller Nachschußpflicht verbundenen,

*) Es giebt in Deutschland keine über lokale Bedeutung hinausgehende Feuerversicherungs-Gesellschaft mit solchen nach den

gewissermaßen eine à Conto-Zahlung darstellenden Prämienzahlung der Gegenseitigkeitsanstalten für die Wahl der Kategorien der Erwerbsunternehmungen den Ausschlag geben," so stellt er sich ganz subjektiv auf den Standpunkt eines geschäftserfahrenen Mannes, der die Gesellschaft schon selbst auszuwählen weiß, bei welcher er versichern will, und außerdem durch eine etwaige Nachschußforderung in seinem Budget nicht allzusehr alteriert werden würde, ohne jedoch den Gefühlen und Anschauungen des großen Publikums, die er dem individualistischen Standpunkte gegenüber doch vorzugsweise zu vertreten glaubt, irgendwie Rechnung zu tragen. Er denkt sich überhaupt die Sache zu einfach, wenn er (Handbuch pag. 1154) das Verfahren bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften beschreibt: „Zur Sicherung etwaiger Nachschüsse und bei voller *Nachherzahlung* zur Sicherung der betreffenden Verpflichtung haben die Versicherten eigene Verpflichtungsscheine auszustellen, durch

---

Schadensummen wandelbaren Prämien. Es wäre ja denkbar, daß die in dem neuesten Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes in Aussicht genommenen Genossenschaften von Großindustriellen ein solches System mit Umlage- oder Deckungsverfahren unter sich einführten, aber genau genommen ist das gar nicht Versicherung, sondern lediglich eine organisierte gegenseitige Unterstützung. Wir wollen durchaus nicht das Zweckentsprechende derartiger Vereinigungen bestreiten, wo sie durch gegenseitiges Vertrauen von Fachgenossen möglich und durch die Umstände geboten sind, sondern nur hervorheben, daß eine Versicherungsgesellschaft, die für ihr Geschäft Kunden im großen Publikum heranziehen will und muß, mit diesem patriarchalischen Princip nicht bestehen kann. Bei Gründung der staatlich geleiteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Hagelversicherungsgesellschaft für das rechtsrheinische Bayern ist man der unbequemen Nachschußverpflichtung dadurch aus dem Wege gegangen, daß bei nicht ausreichenden Mitteln einfach die Entschädigungen herabgesetzt werden sollen. Das ist natürlich erst recht keine Versicherung, sondern auch nur eine organisierte Unterstützung, aber mit Hindernissen!

welche sie in rechtsverbindlicher Weise die Zahlungspflicht übernehmen (z. B. bei gegenseitigen Feuerversicherungen über ein Multiplum der Prämie, das vierfache oder dgl.)." Hier verallgemeinert er eine vielleicht bei der Gothaer Bank oder dem Altonaer Verein gemachte Erfahrung, ohne zu wissen, daß die meisten Gegenseitigkeits-Gesellschaften, namentlich auch auf dem Gebiete der Lebens-, Hagel- und Viehversicherung, *sich sehr wohl hüten*, den Versicherungslustigen derartige Verpflichtungsscheine vorzulegen, sondern die Verpflichtung als eine bloße Statutenbestimmung ohne praktischen Hintergrund darstellen und am liebsten das heikle Thema gar nicht berühren.*) Aber werden die lediglich auf den Erwerb bedachten Aktiengesellschaften nicht ihre *festen* Prämien so hoch normieren, daß die Prämien der Gegenseitigkeitsgesellschaften, auch der geschäftlich ge-

*) Der allerdings nur vom socialistischen Standpunkte schwerwiegende Vorwurf, möglichst gute Risiken auszuwählen und die unerwünschten ihrem Schicksal zu überlassen, trifft nach Wagner mehr die Gegenseitigkeits- als die Aktiengesellschaften, dagegen soll den letzteren eigentümlich sein, daß ihnen unter Umständen die gefährlichsten Risiken die erwünschtesten sind. „Hier spielen eigentümliche psychologische Räsonnements bei dem geschäftlichen Versicherer mit. Er wird mindestens *abwägen*, bevor er etwa selbst sich um die Meidung und Unterdrückung bemüht und dafür Opfer bringt, ob er nicht bei großen Risiken und demgemäß hohen Prämien mehr Vorteil hat, als bei kleinen Risiken mit entsprechender Prämienermäßigung (pag. 65 der Broschüre)." Dieses Argument könnte doch nur gegen *Staatsversicherung* geltend gemacht werden, denn nur der Staat hat Recht, Pflicht und Macht, für Meidung und Unterdrückung gewisser die Gesamtheit bedrohenden Gefahren zu sorgen, und höchstens in dem Munde eines fiskalisch gesinnten Finanzministers hätte es Sinn zu sagen: „Was soll ich meinen Kollegen, den Minister des Innern, zur Abschaffung von Strohdächern drängen, wenn mir dadurch eine Einnahme aus den Versicherungsbeiträgen entgeht?" So kann aber keine Privatgesellschaft kalkulieren, die unter der Herrschaft der Konkurrenz steht und dabei u. a. dem allgemeinen Preisgesetz unterworfen ist, daß ihre Prämien die Tendenz haben, auf die Produktionskosten, also

leiteten, inkl. etwaiger Nachschüsse immer niedriger bleiben müssen? Eine geschäftliche Notwendigkeit liegt dafür *nicht* vor! Wie weit diese manchem paradox erscheinende Erkenntnis gedrungen ist, dafür finden wir ein gewiß unverdächtiges Zeugnis in einem Aufsatz des „Militair-Wochenblatts“, des offiziellen Organs des preußischen Kriegsministeriums (vgl. Allgemeine Versicherungspresse, Nr. 22, Berlin, 3. Juni 1883), in welchem die Frage, ob eine zu gründende Versicherungsanstalt für Offizierspferde auf Gegenseitigkeit einer gewerbsmäßigen vorzuziehen sei? zu Gunsten der letzteren beantwortet wird. Nachdem auch hier der Vorzug fester Prämien für den Offizierstand betont ist, heißt es wörtlich: „Es gelingt den spekulativen Versicherungsunternehmungen trotz der Gewinnste, die sie machen, und trotz der Verzinsung ihres Betriebskapitals,

---

den notwendigen Organisationsaufwand herabzusinken, und zwar diejenigen Prämien am meisten, bei denen die Untergrenze der Produktionskosten am wenigsten klar hervortritt und wo deshalb eine Täuschung geschäftswütiger Konkurrenten über die innere Angemessenheit der Preise am leichtesten möglich ist. So sind z. B. die Prämien für Strohdächer auf das sechs- oder achtfache der Prämien für massive Bauten in großen Städten herabgedrückt, während das Gefahrenverhältnis vielleicht wie 1 zu 20 ist. Wagner muß die Direktoren von Aktiengesellschaften für sehr unerfahren halten, wenn er glaubt, daß ihnen dieses unbekannt sei, weil sie infolge der Notwendigkeit, recht viel Versicherungsaliment heranzuziehen, ja doch Strohdächer versichern oder wenn er ihnen gar imputiert, für die gefährlichsten Risiken, für welche unter der Herrschaft der Konkurrenz niemals diejenige Prämie zu erzielen ist, *die im richtigen Verhältnis zu den Prämien für bessere Risiken steht,* eine besondere Vorliebe zu besitzen. Zur Würdigung der übrigens auch von den Aktiengesellschaften gemachten Anstrengungen zur Meidung und Unterdrückung von Feuerschäden verweisen wir auf die der Berliner Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen eingereichte „Denkschrift über die Bestrebungen und Erfolge der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft auf dem Gebiete des Feuerschutzes.“

ihre feste Prämie der wandelbaren der Gegenseitigkeitsanstalten nicht nur gleich, sondern oft sogar noch niedriger zu stellen. Sie eröffnen sich die Möglichkeit hierzu dadurch, daß sie ihre Verwaltung einfach, zweckmäßig und möglichst sparsam einrichten, daß sie die eingezogenen Prämiengelder sofort möglichst günstig zinsbar zu machen suchen und dadurch, daß sie einen Teil ihrer Versicherungen anderen Anstalten in Rückversicherung geben und somit diese zur Mithaft heranziehen."

Aber die allgemeine Geneigtheit der Aktiengesellschaften, so hohe Prämien zu erheben, als die Konkurrenz es gestattet, ist allerdings nicht zu bezweifeln, und dieses führt uns auf den ihnen im obigen Cirkular-Reskript gemachten Vorwurf eines „unverhältnismäßig hohen Geschäftsgewinnes" zurück, der „sich wesentlich als die Folge einer ungerechtfertigten Steigerung der Prämiensätze und einer Anwendung ungerechtfertigter Mittel bei der Regulierung von Brandschäden darstellt."

Wenn wir nachweisen werden, daß die deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften in den letzten Jahren durchschnittlich nur mit einem sehr mäßigen Geschäftsgewinn operieren, so entfällt der Vorwurf einer ungerechtfertigten Steigerung der Prämiensätze von selbst, der ja ohnehin schwer verständlich ist, wenn man bedenkt, daß die unter dem Hochdruck der von privaten und öffentlichen Gegenseitigkeitsanstalten ihnen gemachten Konkurrenz arbeitenden Aktiengesellschaften das Publikum doch nicht durch Zaubertränke, sondern lediglich durch günstigere Bedingungen, also namentlich *feste und billige* Prämien zu sich herüberzuziehen vermögen. Zur Beleuchtung der Geschäftsgewinne dürfen wir aber wohl die dem Herrn Handelsminister von dem

Ausschuß des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften unterbreitete Aufstellung hier folgen lassen:

Bei sämtlichen deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften zusammen betrugen

im Jahre	1879	1880	1881	im Durchschnitt
1. die Grundkapitale M.	161 162 294	169 964 294	178 820 294	169 982 294
2. die Bareinzahlung darauf . . . . . . -	37 082 473	38 842 873	40 310 310	38 745 219
3. die Grundkapitale und die Reserven -	221 229 990	236 929 984	233 616 062	230 592 012
4. die Prämien-Einnahmen . . . . . . -	83 814 003	83 986 974	80 469 018	82 756 665
5. d. Zins-Einnahmen -	4 788 545	5 091 889	4 861 108	4 913 847
6. die Einnahmen aus andern Geschäften -	65 596	145 036	60 510	90 381
7. die den Aktionären zugeflossenen Dividenden . . . . . -	7 741 500	6 972 600	6 299 500	7 004 533
8. der aus den Prämien-Einnahmen herrührende Teil der Dividenden . . -	2 887 359	1 735 675	1 377 882	2 000 305
abzüglich des Verlustes d. Aktionäre d. Berlin-Kölnisch. Gesellschaft . . . -	—	—	—6 225 000	—2 075 000
bleibt -	2 887 359	1 735 675	—4 847 118	— 74 695
	Proz.	Proz.		
9. Verhältnis von Zeile 8 zu Zeile 1	1,77	1,02	—	—
10. Verhältnis von Zeile 8 zu Zeile 2	7,78	4,46	—	—
11. Verhältnis von Zeile 8 zu Zeile 3	1,31	0,73	—	—
12. Verhältnis von Zeile 8 zu Zeile 4	3,44	2,07	—	—

Zu dem aus den *Prämieneinnahmen* herrührenden, doch

wohl höchst mäßigen Durchschnittsgewinn von 3,44 und 2,07 Proz. ist zu bemerken, daß im Jahre 1881 von den 28 deutschen Aktiengesellschaften 11 überhaupt nicht mit Gewinn, sondern mit Verlust gearbeitet haben, ob mehr infolge der im Versicherungswesen eingerissenen Prämienschleuderei oder „einer ungerechtfertigten Steigerung der Prämiensätze", wollen wir dahin gestellt sein lassen. Wenn aber von den anderen einige größere, unter Heranziehung der Zinseinnahmen aus den in früheren günstigeren Jahren angesammelten Reserven, Dividenden von enormer Höhe verteilen konnten, so unterscheiden sich diese Dividenden von denen in der Zuckerrübenindustrie, die doch bei einigen Fabriken ebenso hoch sind, zu ihrem Vorteil immer noch dadurch, daß sie nicht das Resultat eines glücklichen Jahres, sondern der Sparsamkeit und Enthaltsamkeit vieler Vorjahre sind, wie denn z. B. die mit 70 Proz. Dividende immer vorzugsweise als Beispiel einer unerhörten Fettmästung angeführte Aachener und Münchener Gesellschaft in den ersten 15 Jahren ihres Bestehens gar keine Dividenden gezahlt hat, in der richtigen Erkenntnis, daß ein Versicherungsinstitut in weit höherem Grade, als jede andere geschäftliche Unternehmung in betreff seiner finanziellen Situation, die doch von dem großen Publikum zumeist nach den gezahlten Dividenden beurteilt wird, über allen Zweifel erhaben dastehen muß. Daß aber von dieser in Jahrzehnten langsam vorbereiteten Entwickelung die einzelnen Aktionäre ganz besonders profitiert hätten, bezweifeln wir, denn mit der Rentabilität des Unternehmens stiegen pari passu die Kurse der Aktien, und wer heute Aachen-Münchener kauft, bekommt sein Anlagekapital höchstens mit 5 Proz. verzinst.

Was nun den zweiten Vorwurf „der Anwendung un-

gerechtfertigter Mittel bei der Regulierung von Brandschäden“ betrifft, so wollen wir uns nicht den in Einzel- und Kollektiveingaben von den betroffenen Gesellschaften beim Herrn Handelsminister eingereichten, teilweise von sittlicher Entrüstung durchhauchten Protesten anschließen, sondern nur darauf hinweisen, daß bei den preußischen Gerichten im Laufe der letzten Jahre sich doch eine ganz andere Ansicht Bahn gebrochen hat. In den oben von uns schon geschilderten Schwierigkeiten der Regulierung von Brandschäden liegt es begründet, daß die Gesellschaften gegen die fast in jedem Brandfalle gemachten Übervorteilungsversuche durch möglichst strenge Policenklauseln sich zu schützen suchen, von denen früher auch ein ausgiebigerer Gebrauch gemacht worden ist. Aber in allen Streitfällen stand die öffentliche Meinung auf Seiten der Beschädigten und gegen die Gesellschaften, die ja „den großen Beutel“ haben, und dieser Einfluß der „sechsten Großmacht“ zeigte sich auch in den Erkenntnissen der Gerichte, die mit teilweise sehr anfechtbaren juristischen Gründen die Gesellschaften mit ihren Einreden aus einer Schanze in die andere schlugen, bis dieselben sozusagen eingeschüchtert und ohnehin auf möglichst kulante Regulierungen im Konkurrenzinteresse hingewiesen, die Prozesse bis auf das äußerste zu vermeiden strebten und in unzähligen Fällen lieber „mit sehenden Augen“ sich betrügen ließen. Diese mildere Praxis hatte aber zur natürlichen Folge eine vermehrte Anzahl von Bränden, welche zunächst die Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaften und alsdann auch der Civilrichter erregten und nach und nach eine den Versicherungsgesellschaften viel günstigere Judikatur herbeiführten, sodaß, wie uns von sehr bewährten Rechtsanwälten versichert worden ist, die-

selben heutzutage im Hinblick auf den mutmaßlichen Erfolg viel lieber eine Feuerversicherungsgesellschaft, als einen Brandbeschädigten vor Gericht vertreten, während noch vor etwa 5 Jahren das Umgekehrte der Fall war.

Es ist möglich, daß die Versicherungsgesellschaften diese günstige Konjunktur benutzen werden, um den Versicherten gegenüber wieder strengere Saiten aufzuziehen, bis ihnen abermals die Rechtsprechung ein Halt! zuruft, und daß diese Übergänge von der milderen Praxis zur strengeren und umgekehrt sich noch häufig vollziehen werden. Das ist kein schlechthin idealer Zustand, aber der bei der Schwäche jeder menschlichen Institution allein gegebene und jedenfalls dem Zustande vorzuziehen, in welchen uns eine Staatsversicherung versetzen würde. Während jetzt der Staat es in der Hand hat, für die Mängel, welche die (in erster Linie doch auf kulante Regulierungen angewiesene) Konkurrenz der Gesellschaften nicht selbst zu verbessern imstande ist, durch seine Gerichte Remedur eintreten zu lassen, würde er alsdann auf Kosten seiner Würde sich selbst seinen eigenen Gerichten nur allzu häufig unterwerfen müssen. Sollte er aber unter Ausschluß des Rechtsweges die Entscheidung streitiger Brandschadenregulierungen in die Hände höherer Verwaltungsinstanzen legen, so würde damit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein noch weniger gedient sein.

Wir sind fest überzeugt, daß das durch Feuer zerstörte, versicherte Volksvermögen im ganzen durch die Privatgesellschaften reichlich wieder ersetzt wird, dagegen wird wohl immer der Mißstand zu beklagen sein, daß dieser Ersatz nicht jedesmal in die richtigen Hände kommt. Der Betrüger wird gewinnen, der aufmerksame und gut rechnende Brand-

beschädigte wird nichts verlieren; ist er zu ehrlich, wird er allerdings einen schweren Stand haben, und ist er daneben auch noch schüchtern, so kann er je nach der Persönlichkeit des regulierenden Inspektors, wenn auch wider Wissen und Willen der Gesellschaft, zu kurz kommen. Das letztere klingt sehr häßlich, aber wir fragen nur, wie es anders kommen kann, als daß bei einer Auseinandersetzung, die namentlich in der Mobiliarversicherung, wie wir oben gesehen haben, häufig auf subjektiven Ansichten über relative und unsichere Werte beruht und deshalb leicht auf das bekannte „Bieten und Fordern macht Kaufleute" hinausläuft, die geschäftliche Überlegenheit des einen Teils dem anderen nachteilig wird? Und wir fragen weiter, durch welche Mittel denn etwa der Staat verhindern könnte, daß seine Beamten, die er zur Regulierung von Mobiliarschäden sicher doch auch unter den gewandtesten und erfahrensten Geschäftsleuten suchen würde, diese ihre geschäftliche Überlegenheit nicht zum Schaden eines unbeholfenen und vielleicht obendrein durch Widersprüche sich verdächtig machenden Brandbeschädigten geltend machen würden? Wir hoffen nachweisen zu können, daß gerade das freie Versicherungswesen die Ausbildung von Mitteln zur möglichsten Abschwächung dieses, so lange es dumme und kluge Menschen giebt, niemals ganz abzuschaffenden Übelstandes an die Hand giebt, die in der Staatsversicherung nicht anzuwenden wären.

Man kann die nachteilige Lage der Brandbeschädigten (sc. der dummen, denn der schlaue befindet sich dem fremden, mit den Verhältnissen unbekannten Inspektor gegenüber in einer *sehr starken* Position) auf zwei Hauptursachen zurückführen; erstens die allgemeinen Regulierungsgrundsätze der

Gesellschaften und zweitens das Verfahren ihrer Organe, welche zu den mancherlei Praktiken und Überredungskünsten, wie sie ja im Handel und Wandel nur zu allgemein vorkommen, um so leichter ihre Zuflucht nehmen, als sie in jedem Kalamitosen einen Brandstifter zu erblicken geneigt sind.

Auf die Regulierungsgrundsätze der Privatgesellschaften kann der Staat durch ein Versicherungsgesetz wohl einige Ingerenz ausüben, während er in der Staatsversicherung als Gesetzgeber, Richter und Partei in einer Person erscheinen würde. Allerdings halten wir die Ausführung nicht für leicht, da über die zweckmäßigsten Regulierungsgrundsätze noch längst keine Übereinstimmung besteht. Wenn man hier einfach auf das Verfahren der öffentlichen Societäten verweisen wollte, so würde diesen auch schon von vielen Verwaltungsbehörden ausgegangenen Reklamen für dieselben u. a. entgegenzuhalten sein das vom Herrn Minister des Innern an den Provinziallandtag der Provinz Brandenburg erlassene Reskript vom 28. Juli 1882, in welchem gerade als eines der Mittel zur Wiedergewinnung der zu den Aktiengesellschaften übertretenden Mitglieder eine: „zweckmäßigere Schadenfeststellung“ angeraten wird.

Aber in einzelnen Punkten ließe sich doch Wandel schaffen. Wenn z. B. die Gesellschaften ihre Zahlungsverpflichtung von der rechtzeitigen Entrichtung der Prämien abhängig machen, so ist dieser privatrechtlich durchaus korrekte Standpunkt im öffentlichen Interesse sehr zu modifizieren, weil er oft zu den schreiendsten Härten für den säumigen Prämienzahler führt, dem vielleicht ohnehin bei Aufnahme der Versicherung vom Agenten gesagt war, daß dieser die Prämie schon gelegentlich abholen, unter Um-

ständen auch auslegen wolle u. s. w. Mindestens müßte ihm durch ein Schreiben der Gesellschaft unter Einräumung einer angemessenen Frist die Annullierung seiner Versicherung vorher angedroht sein, und in der That haben auch manche Gesellschaften diese Vergünstigung einzelnen Kategorien ihrer Versicherten eingeräumt. Es könnte aber sehr wohl durch ein Versicherungsgesetz bestimmt werden, daß diese Vergünstigung trotz etwa entgegenstehender Policenbedingungen ohne weiteres für alle Versicherten gelte, und in dieser Weise ließen sich auch noch manche andere Härten mildern.

Was aber den allgemeinen Druck betrifft, den ein geschäftsgewandter Versicherungsbeamter, auch wenn ihm durch das Gesetz eine Anzahl von Drohmitteln und Präklusionsgründen abgeschnitten ist, noch immer auf einen unbeholfenen Versicherten auszuüben vermag, so giebt es kein besseres Gegenmittel, als daß dem letzteren ein erfahrener Ratgeber zur Seite gestellt wird. Auf diese Weise haben die Großindustriellen, die nach ihren persönlichen Fähigkeiten eines solchen Beistandes am wenigsten bedürfen, sich am ersten zu schützen gesucht, indem sie nicht einzeln, sondern in Verbänden mit irgend einer Versicherungsgesellschaft kontrahierten und neben anderen Vergünstigungen für die von ihnen gewählten Vertreter auch eine angemessene Einflußnahme auf die einzelnen Schädenregulierungen sich bedangen. Auf derselben Grundlage haben sich auch schon landwirtschaftliche Verbände gebildet (bei der einzigen Magdeburger Gesellschaft 21 mit 41 956 versicherten Landleuten), unter denen namentlich der bei der Gladbacher Gesellschaft versicherte, von Herrn v. Schorlemer-Alst gegründete „westfälische Bauernverein“ wegen seines politi-

schen Beigeschmacks in weiteren Kreisen bekannt geworden ist; oder man hat sich von Seiten der allenthalben bestehenden landwirtschaftlichen Vereine damit begnügt, Kommissionen zur etwaigen kollegialischen Hülfsleistung bei Brandschadenregulierungen einzusetzen. Da die öffentliche Meinung fast immer für Brandbeschädigte und gegen die Gesellschaft Partei nimmt und es deshalb im eigenen Interesse der letzteren liegt, diese Parteinahme, welche sich bislang häufig nur in vagen, unmotivierten Anklagen äußerte, ihre etwaige Berechtigung in konkreten Fällen erweisen zu lassen, damit sie in anderen Fällen nicht unnützerweise böses Blut errege, so steht wohl zu erwarten, daß man von allen Seiten immer mehr auf die Schaffung von Organisationen bedacht sein wird, die in dem notwendigen Kampfe entgegengesetzter Interessen zwischen einem unerfahrenen Brandbeschädigten und der geschäftsklugen Gesellschaft mindestens gleichmäßiger Licht und Schatten verteilen.

Es liegt auf der Hand, daß die Schwierigkeiten der Brandschadenregulierung bei Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften ganz die gleichen sind, nur daß man vielleicht bei den ersteren mehr guten Willen voraussetzen könnte. Wir möchten unsererseits den guten Willen der Aktiengesellschaften im allgemeinen nicht angezweifelt sehen, müssen aber zugeben, daß in kleinen lokalen Verbänden, wo sich die Genossen persönlich kennen, die Nichtverschuldung eines Brandfalles leichter anerkannt und das entstandene Unglück lebhafter mitgefühlt wird. Das fällt aber in allen größeren Vereinigungen fort, wo die Direktion den einzelnen Brandfall nur aus der Vogelperspektive betrachtet. Während der Direktor einer Aktiengesellschaft möglichst hohe Dividenden für die Aktionäre verdienen will,

wünscht der Direktor einer größeren Gegenseitigkeitsgesellschaft möglichst hohe Dividenden zur Rückzahlung an die Mitglieder herauszuschlagen, also haben beide ein dem des *einzelnen* Brandbeschädigten entgegenstehendes Interesse, welches demselben von Vertretern der Gegenseitigkeits-Gesellschaften häufig durch die ausdrückliche Erklärung zu Gemüte geführt wird, daß man eine reichlichere Entschädigung vor den übrigen Mitgliedern nicht verantworten könne, ein Argument, welches bei Aktiengesellschaften nicht vorgebracht werden kann. Dasselbe gilt auch von den größeren öffentlichen Societäten, welche viele für die im Reskript des Herrn Handelsministers *eigentlich gemeinten* Gegenseitigkeitsinstitute halten, obwohl dieselben den Charakter der Gegenseitigkeit, da ihnen das wichtigste Kriterium derselben, die Selbstverwaltung der Mitglieder fehlt, höchstens in dem Sinne tragen, in welchem Wagner auch alle Aktiengesellschaften als Gegenseitigkeitsinstitute anerkennt, insofern nämlich jede organisierte Versicherung ökonomisch betrachtet, auf einer Vereinigung der Versicherten beruht, „die schließlich immer auch der eigentliche Versicherer ist.“ (Vgl. den Aufsatz: „Versicherungswesen“ §§. 12 und 17.)

IV.

Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten.

Die ursprünglich ausschließlich für die Immobiliar-Versicherung gegründeten öffentlichen Societäten befinden sich mit wenigen Ausnahmen in einer schlimmen Lage, da ihnen trotz der mächtigen Unterstützung des staatlichen Verwaltungsapparates von den Aktiengesellschaften immer mehr Boden abgewonnen wird, den sie nur dadurch noch einigermaßen halten können, daß sie unter Aufgabe ihrer früheren Principien (namentlich auch unter Durchlöcherung ihrer früheren Verpflichtungen zur Annahme aller angebotenen Risiken) die Taktik der Aktiengesellschaften sich selbst immer mehr zu eigen machen. Dadurch erklärt es sich, daß seit einigen Jahren viele von ihnen zur Vergrößerung ihres Versicherungsaliments die Mobiliarversicherung in ihren Geschäftskreis aufgenommen haben, obwohl es unter ihren entschiedenen Freunden nicht an warnenden Stimmen fehlte, die mit Recht hervorhoben, daß bei der bureaukratischen, für das leichtbeschwingte Mobiliarversicherungsgeschäft nicht geeigneten Organisation der Societäten dieser Versuch nur zu verderblichen Folgen werde führen können. Das Königlich preußische Ministerium des Innern hat nur mit Widerstreben

die gewünschte Geschäftserweiterung gestattet, denn es heißt in dem genehmigenden Ministerial-Erlaß vom 4. Mai 1861 wörtlich: „Die Vertreter einer großen Zahl der öffentlichen Feuer-Societäten legen auf diese Erweiterung ihres Geschäftskreises ein entschiedenes Gewicht, ob mit Recht, kann nicht als unzweifelhaft betrachtet werden. Denn die Mobiliar-Versicherung ist eine von der bisherigen Versicherungsthätigkeit der öffentlichen Anstalten specifisch verschiedene Aufgabe, deren befriedigende Lösung von besonderer Sachkunde, Umsicht und Gewandtheit abhängt, und es läßt sich nicht voraussehen, mit welchem Erfolge die öffentlichen Societäten sich auf diesem neuen Felde bewegen werden.“ Bislang haben die Erfolge der 13 von den 39 preußischen Societäten, welche die Mobiliarversicherung seitdem aufgenommen haben, die Zweifel des Herrn Ministers nicht widerlegt. Aber man scheint trotzdem noch weiter auf der abschüssigen Bahn gehen zu wollen, denn in der vorjährigen Versammlung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten wurde die Resolution angenommen: „Nach der Ansicht anwesender (also nicht aller!) Vertreter öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten gestattet die Natur der Aufgaben des öffentlichen Feuerversicherungswesens — eventuell unter entsprechender gesetzlicher Erweiterung der Befugnisse dieser Anstalten oder der dieselben tragenden Organe — eine Ausdehnung des Versicherungsgebietes auf andere Versicherungszweige und besonders auf das Gebiet des Unfallversicherungswesens (!) und Hagelversicherungswesens.“

In den vorhergegangenen Verhandlungen war auch die Lebensversicherung als Verstaatlichungsobjekt ins Auge gefaßt und (nach der Saski'schen Zeitschrift für das Versicherungswesen, Nr. 27, vom 5. Juli 1883) der Vorschlag

gemacht: „Eine der größten und gutgeleiteten gegenseitigen Privat-Gesellschaften allmählich zu einer großen öffentlichen Anstalt für ganz Deutschland oder Preußen, in welcher die zu gründenden Landes- oder Provinzial-Anstalten zu gemeinsamer Schadentragung vereinigt sind, umzubilden.“ Wenn man nicht schon aus der gesamten geschäftlichen Situation der öffentlichen Societäten, die ja selbst ihr lebhaftester Verteidiger Wagner den Aktiengesellschaften gegenüber nicht für konkurrenzfähig erklärt, entnehmen könnte, daß die obigen anscheinend so unternehmungslustigen Vorschläge nicht einem Gefühl der Kraft, sondern der Schwäche entspringen, so würde dieses aus dem Vorschlage der Anlehnung an eine Privatgesellchaft klar hervorgehen. Da die Societäten aber auch in ihrer inneren Organisation sehr verschieden sind, so dürfte wohl nur von seiten einiger ihrer Vertreter, nicht aber von seiten der Regierung (die sonst in der Unfallversicherung schon Gelegenheit dazu gehabt hätte) ernstlich daran gedacht werden, sie zu Krystallisationspunkten für eine künftige Verstaatlichung des Versicherungswesens zu machen.

Übrigens halten wir die Vielgestaltigkeit unseres Feuerversicherungswesens nicht für einen Mangel, sondern für einen entschiedenen Vorzug, weil unter der alleinigen Herrschaft der Aktiengesellschaften, wie wir in England und Nordamerika sehen, die ungezügelte Konkurrenz allerdings Schattenseiten zeigt, vor denen wir, teilweise durch das Verdienst der öffentlichen Societäten, bislang glücklicherweise bewahrt geblieben sind, und außerdem bewahrt uns unser historischer Sinn davor, diese einst so segensreich wirkenden Anstalten jetzt ohne weiteres in die Rumpelkammer werfen zu wollen, zumal es eine gewisse Berech-

tigung hat, was ihr beredter Vertreter v. Hülsen (vgl. dessen Aufsatz: „Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens“ in der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus von 1867, pag. 347) sagt: „Wären sie denn nicht als kommunale Anstalten, als freie Thätigkeit der Kommunen des Landes und ihrer Selbstverwaltung, als eigene Anstalten der Grundbesitzer, die ihre Unabhängigkeit begründen, als billige Anstalten zur Ersparung unproduktiver Ausgaben (für Gewinne und Tantièmen und hohe Gehälter), als dauernde Anstalten zur wirklichen Sicherung des Kredits“ (darin leisten die Aktiengesellschaften dasselbe!) „und zur Erhöhung des Gefühls der Sicherheit, als heilsame Konkurrenz- und Korrektivmittel gegen die Ausschreitungen der Gewinnsucht, als Konkurrenz der Idee des Gemeinwohls gegen die des Egoismus dennoch hoch zu loben? u. s. w.“

Wir würden es daher mit Freuden begrüßen, wenn es der Weisheit der Gesetzgebung gelingen sollte, die öffentlichen Societäten in ihrem historischen Besitzstande auf dem Gebiete der Immobiliarversicherung zu erhalten, falls ihnen nur etwaige Experimente auf anderen Versicherungsgebieten verwehrt bleiben, für welche sie nach der heutigen Technik des Versicherungswesens bislang nicht die geringste Fähigkeit gezeigt haben, und falls nicht sonst zu ihren Gunsten die Freiheit des privaten Versicherungswesens angetastet wird.

Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, vielerorts hervorgegangen aus den sogenannten Domanial-Brandgilden, welche das Landvolk auf den Kammergütern zu gegenseitigen Hülfsleistungen mit Dachstroh, Spann- und Handdiensten u. s. w. beim Wiederaufbau der abgebrannten Häuser verpflichteten, was aber nicht ausschloß, daß doch noch häufig

der Staat durch unentgeltliche Holzlieferung aus den Staatsforsten, durch Erteilung obrigkeitlicher Brandbettelbriefe, Gestattung von Kirchenkollekten u. s. w. aushelfen mußte, beruhten ursprünglich sämtlich auf dem sog. Unterstützungsprincip. Die Beiträge der zwangsversicherten Mitglieder wurden gleichwie eine Steuer, häufig unter dem Namen Brandsteuer, in gleichmäßigen Wertsprozentsätzen erhoben und die Verschiedenheiten der Gefahr nicht berücksichtigt. Die also im 17. und 18. Jahrhundert von den einzelnen Staaten oder unter deren Obhut von den Ständen, Provinzen, Kreisen und einigen größeren Städten begründeten Societäten bildeten die *planmäßige* Unterstützung im bedeutsamen Fortschritt zur früheren Planlosigkeit der Brandkollekten u. s. w. aus und, wenn sie dieses Unterstützungsprincip bis auf den heutigen Tag hätten aufrecht erhalten können, so würden sie für eine etwaige Reform des Feuerversicherungswesens eine Grundlage abgegeben haben, die man freilich eine kommunistische nennen, aber als eine historisch berechtigte hätte anerkennen müssen. Aber der Kommunismus ist eben nur ausnahmsweise unter patriarchalischen, niemals unter hochentwickelten Verkehrsverhältnissen aufrecht zu erhalten, und so mußte im 19. Jahrhundert, unter der Herrschaft des Dampfes und der Eisenbahnen, nicht zu vergessen der volkswirtschaftlichen Aufklärung, das Unterstützungsprincip dem *Assekuranz*princip weichen, welches auf einer Unterscheidung zwischen Gefahr und Prämie beruht. Dieses letztere wurde aber lediglich von Privatgesellschaften vertreten, und wie rasch es sich die allgemeine Anerkennung eroberte, bezeugt der Altmeister der deutschen Volkswirtschaftslehre, Karl Heinrich Rau, der schon im Jahre 1828, also zu einer Zeit, wo das private

Feuerversicherungswesen in Deutschland sich noch im ersten Stadium seiner Entwickelung befand, im §. 24 der „Grundsätze der Volkswirtschaftspflege" über Brandversicherungen im allgemeinen sagte: „Assekuranzanstalten dieser Art erreichen nur dann ihre Bestimmung mit Sicherheit, wenn sie Privatinstitute sind".

Man muß es den Societäten nachrühmen, daß sie das Unterstützungsprincip mit großer Zähigkeit aufrecht zu erhalten gesucht haben. Es gab ihrer noch mehrere vor wenigen Jahren, welche Strohdachhütten auf dem Lande und massive Bauten in den größeren Städten zu der nämlichen Prämie versicherten. Viele haben das Festhalten an alten Traditionen mit dem Leben bezahlen müssen, denn natürlich gingen alle Besitzer feuersicherer Objekte zu den Privatgesellschaften über, und es verblieben ihnen nur die schlechtesten Risiken, welche durch häufige Brandschäden sie schließlich zur Liquidation oder Fusion mit größeren Societäten zwangen. Heute stehen daher fast alle Societäten voll und ganz auf dem Assekuranzprincip. Das ist ihre Stärke und zugleich ihre Schwäche; ihre Stärke, insofern sie lediglich durch die Aneignung der von den Privatgesellschaften ausgebildeten Versicherungstechnik unter sonst günstigen Verhältnissen konkurrenzfähig geblieben sind, ihre Schwäche, insofern man nunmehr wohl mit Recht fragen mag, warum denn zu denselben Zwecken, die von der Privatindustrie vollständig erfüllt werden, im Interesse eines ständischen oder kommunalen Instituts Staatsbeamte in den Konkurrenzkampf hineingezogen werden auf die Gefahr hin, mit den Pflichten und der Würde ihres Amtes in Konflikt zu gerathen oder, was ebenso schlimm ist, gegen die rührigeren, mit den Verhältnissen der Landbevölkerung

vertrauteren Agenten von Privatgesellschaften eine geschäftliche Niederlage nach der anderen zu erleiden. Man vergegenwärtige sich nur, daß es heutzutage fast keinen Landbewohner giebt, der nicht unter seinen näheren oder entfernteren Verwandten oder mindestens unter seinen Geschäftsfreunden und Vertrauenspersonen den Agenten einer Privatgesellschaft zählte, bei dem er schließlich doch lieber versichert, als bei dem Herrn Landrat. Wir sagen „bei dem Landrat", obwohl derselbe persönlich gar nicht immer beteiligt zu sein braucht, weil der feinere Unterschiede nicht machende Sinn der Landbewohner in dem Kampfe zwischen öffentlicher und privater Versicherung wirklich eine Art von Auflehnung gegen den Landrat sieht, und zwar meist eine solche, die sich auch der loyalste Unterthan zu seinem Vergnügen einmal erlauben könne, eine Auffassung, die im konservativen Interesse sehr zu beklagen ist. Diesen Übelstand hat auch sicher schon die preußische Regierung in das Auge gefaßt, denn in dem mehrerwähnten Ministerial-Erlaß vom 4. Mai 1861, in welchem das Princip aufgestellt wird, daß Staats- und Gemeindebeamte nicht bei der Mobiliarversicherung als Organe einer Societät fungieren dürfen, heißt es:

„Sollte dies zur Folge haben, daß auch für die Immobiliarversicherung mehr oder minder von der Dienstleistung der öffentlichen Beamten abgegangen wird, und an deren Stelle besondere Beamte und Bevollmächtigte der Societät treten, so würde dies als ein nicht unerwünschter, wenngleich mit Rücksicht auf die rechtliche Stellung und auf die danach geregelte Verfassung dieser Societäten einer sorgsamen Erwägung bedürftiger Entwickelungsgang zu betrachten sein. Ein Vorbild hierfür findet sich u. a.

in den Einrichtungen der Neumärkischen Land-Feuer-Societät.“

Wir haben schon in der Einleitung darauf hingewiesen, daß dieser 1861 vom Herrn Minister „als ein nicht unerwünschter“ bezeichnete Entwickelungsgang nach der entgegengesetzten Seite sich gerichtet hat, indem viele öffentliche Beamte den gesetzlichen Bestimmungen zuwider auch für die *Mobiliar*versicherung der öffentlichen Societäten in einer Weise eingetreten sind, daß der Herr Minister noch im vorigen Jahre die von uns wörtlich mitgeteilte ernstliche Verwarnung hat aussprechen müssen. Es wäre daher dringend zu wünschen, daß endlich einmal mit der Verwirklichung der an maßgebender Stelle ausgesprochenen Anschauungen Ernst gemacht würde, indem man diejenigen Societäten, welche die Mobiliarversicherung aufgenommen haben oder noch aufnehmen möchten, des *Charakters einer öffentlichen Korporation entkleidete* und sie lediglich als private Gegenseitigkeitsgesellschaften behandelte, als welche sie ja, wenn sie einen bestimmten Geschäftsumfang gewonnen haben, ganz wohl neben den Aktiengesellschaften bestehen können.

Wir sind überzeugt, daß die konsequente Durchführung dieser Maßregel auch im eigenen, wohlverstandenen Interesse der preußischen Societäten liegen würde, denn der gegenwärtige Zustand wird allgemein als unhaltbar anerkannt, dagegen wird eine vollständige Übernahme in die Staatsverwaltung von den meisten Societäten gar nicht gewünscht, da sie alsdann in ihrer bisherigen Form verschwinden müßten, mit Ausnahme der wenigen größeren Societäten, die durch ihre geschäftliche Konsolidation vielleicht geeignet befunden würden, als staatlich geleitete Provinzinstitute

wieder aufzuleben.*) Aber auch diese bevorzugteren Societäten werden sich sagen, daß bei ihrer etwaigen Verstaatlichung zunächst immer wieder die Frage, ob mit oder ohne Versicherungszwang für das Publikum, zu erledigen und bezüglich der Mobilienversicherung gewiß nicht zu Gunsten des als undurchführbar von uns schon nachgewiesenen Zwanges beantwortet werden würde.

Es wäre dann noch möglich, daß der Staat, ohne auf das Publikum einen Zwang auszuüben, den von ihm geschaffenen Assekuranzinstituten das Versicherungsmonopol verliehe, aber in diesem Falle müßten doch die bestehenden Privatgesellschaften in ähnlicher Weise, wie es mit den Eisenbahnen geschehen ist, angekauft werden, wenn man sie nicht einfach auf den Aussterbeetat setzen wollte, indem etwa bestimmt würde, daß nach Ablauf der gegenwärtig bei Privatgesellschaften validierenden Versicherungen, also nach spätestens 10 Jahren (es giebt aber auch 15jährige Versicherungen!) nur noch bei den öffentlichen Instituten Versicherung genommen werden könne. Das Letztere würde,

*) Es giebt in Deutschland 71 öffentliche Feuerversicherungsanstalten, von denen 39 auf Preußen entfallen. Ihre Verfassung und ihr Geschäftsbetrieb sind sehr verschieden; manche haben noch immer nur eine einzige Tarifklasse, andere ein sehr kompliziertes Beitragssystem; es finden sich volle Rückversicherung bei anderen Gesellschaften, teilweise genommene, wie bei den Privatanstalten und ungeschmälerte Tragung des ganzen Risikos, Versicherung von Gebäuden mit und ohne Zwang, in einzelnen Fällen mit Monopol, unter teilweiser Hinzunahme von Mobiliarversicherungen, ohne irgend welches Privilegium. Ebenso verschieden ist ihr Geschäftsumfang. Aus einer Tabelle in „Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch“ von 1881 greifen wir die Versicherungssummen von 2 kleinen, 2 mittleren und von 2 größten preußischen Societäten heraus: Stadt Elbing: M. 3 993 740, Oberlausitz: M. 54 252 030, Provinz Sachsen, Städte: M. 446 595 390, Prov. Brandenburg, Städte: M. 500 245 650, Rheinprovinz: M. 1 886 022 610, Stadt Berlin: M. 1 904 004 200.

abgesehen von seiner Härte gegen einen blühenden Industriezweig, zu einem mit den vielfachsten Unzuträglichkeiten und einer allgemeinen Rechtsverwirrung verbundenen Provisorium führen und die Ausbreitung der doch allseitig als segensreich anerkannten Feuerversicherung geradezu lahm legen, denn die Staatsinstitute würden sicherlich nicht so leicht alle innerhalb der 10 Jahre ablaufenden Versicherungen zur Erneuerung bringen, als es den rührigen, mit den Personalverhältnissen genau bekannten Privatagenten gelingt. Es würde also schon die erstere Alternative, die sofortige Übernahme aller bei Privatgesellschaften laufenden Versicherungen und natürlich auch der zu ihrer Deckung von den Gesellschaften angesammelten Reserven, mit entsprechender Entschädigung der Aktionäre beliebt werden müssen. Das würde aber eine großartige Finanzoperation werden, zu welcher in Preußen und dem deutschen Reiche wohl gegenwärtig die Mittel fehlen dürften. Und womit würde diese außerordentliche Belastung des Staatsbudgets volkswirtschaftlich und socialpolitisch zu rechtfertigen sein? Wenn wir es liebten, die von den Staatssocialisten allerdings salonfähig gemachten Ausdrücke der Socialdemokratie zu gebrauchen, so würden wir sagen: es wäre eine neue Ausbeutung der Massen durch die herrschende Kaste!

Zu den Mitteln für den Ankauf der Privatgesellschaften müßten doch auch die Millionen von Steuerzahlern beitragen, welche bei einer Staatsversicherung nicht interessiert sind, weil sie aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich wohl um die Prämie zu sparen, gar nicht versichern. Wie groß diese Zahl ist, läßt sich kaum annähernd bestimmen. Die Einen schätzen das unversicherte Mobiliareigentum in Deutschland auf $^1/_3$, die Anderen auf $^1/_4$. Wer auf Reisen durch die

Provinzen fast in jedem Gasthof Reiseagenten und Inspektoren von Feuerversicherungsgesellschaften antrifft, die auf Acquisitionstouren ausgehen, der wird sich sagen, daß noch ein erheblicher Bruchteil des Volksvermögens unversichert sein muß. Nach den vom Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern im Jahre 1883 angestellten Erhebungen haben beispielsweise in einem Orte von 31 Besitzern nur 8 ihre Gebäude und 12 ihr Mobiliar versichert; in einem andern sind von 247 Gebäuden 162 und von 267 Haushaltungen 92 mit Mobiliar, im dritten von 273 Gebäuden 136, von 320 Haushaltungen 156 mit Mobiliar versichert. Eine Zusammenstellung der Gesamtresultate fehlt, doch läßt sich aus den Berichten entnehmen, daß etwa die größere Hälfte der ländlichen Gebäude und die kleinere des Mobiliars gegen Feuer versichert ist (Allgemeine Versicherungs-Presse, Nr. 5 vom 3. Febr. 1884). In Preußen werden die Verhältnisse ähnlich liegen, mit dem Unterschiede, daß wegen des in mehreren Gebietsteilen bestehenden Versicherungszwanges für Immobilien mehr Gebäude versichert sind, wogegen in den ärmeren Provinzen aber auch wohl weniger Mobiliar versichert sein wird, als in dem wohlhabenden Baden. Jedenfalls werden von den 7 092 215 preußischen Censiten, die wegen Einkommens unter 420 M. von der Klassensteuer befreit sind, nur die wenigsten versichert sein, und doch müßten sie alle ihr Brot, Salz, Taback u. s. w. teurer bezahlen, um den besser situierten Klassen den Nutzen zu verschaffen, der nach der Ansicht Einiger in einem staatlichen Assekuranzinstitute liegen soll.

Wenn wir in der staatlichen Brandassekuranz irgend einen Nutzen für die Gesamtheit erblickten, würden wir natürlich nicht den so vielfach gemißbrauchten „armen

Mann“ gegen dieselbe zu Felde führen. Aber in diesem Augenblick haben wir nur noch zu prüfen, ob es zweckmäßiger sein würde, die öffentlichen Societäten hinsichtlich der *Mobiliar*versicherung in private Gegenseitigkeitsgesellschaften oder in Staatsinstitute umzuwandeln. Daß im letzteren Falle einzelne derselben, die entweder räumlich nicht genug ausgedehnt oder geschäftlich nicht genügend konsolidiert sind, ihr Leben aushauchen müßten, haben wir oben schon angedeutet; und wenn nun die anderen künftig als Delegationen für die in Berlin etwa zu schaffende Centralinstanz, aber ohne Versicherungszwang und Monopol fungieren würden, wie sollte es ihnen gelingen, die Privatgesellschaften, etwa durch billigere Prämien und entsprechendere Schädenregulierung in der Gunst des Publikums auszustechen, *da ihnen dieses bislang nicht gelungen ist?* Der Staat könnte ihnen, die ja selbst teilweise schon bedeutende Reservefonds angesammelt haben, doch nicht etwa zu Munifizenzzwecken aus den Taschen der unversicherten Steuerzahler Kapitalien zur Verfügung stellen, sondern höchstens durch eine immerhin nicht unbedenkliche Garantieübernahme ihnen den Relief größerer Sicherheit gewähren. Aber auch an der unbedingten Sicherheit der überwiegend meisten Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften zweifelt heute nicht einmal der mißtrauische Bauer mehr, und noch weniger der geschäftskundige Mann, der im Kurszettel nachzulesen versteht, wie an den Börsen der von Krieg, Revolution u. s. w. abhängige Staatskredit zum Kredit von besonders gut fundierten Privatunternehmungen sich verhält.

Allerdings gäbe es noch manche Mittel und Wege, um bei anscheinend freier Konkurrenz zwischen den Staats-

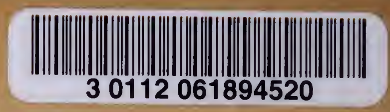
instituten und den Privatgesellschaften den letzteren durch hohe Steuern, Stempelpflicht der Prämienquittungen, Verschärfung der Präventivkontrolle, Wiedereinführung des Konzessionszwanges für Agenten u. s. w. das Leben sauer zu machen und dadurch indirekt das öffentliche Versicherungswesen zu fördern. Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob nicht einzelne Interessenten der öffentlichen Societäten derartige Maßnahmen — und zwar mit oder ohne Verstaatlichung! — für das einzig Richtige halten. Aber zu deren Einführung würde doch die Gesetzgebung mitzuwirken haben, und es liegt glücklicherweise nichts vor, was uns berechtigen könnte, gegen die deutsche Gesetzgebung den beleidigenden Verdacht auszusprechen, daß sie zu einer so wahrhaft boshaften Assekuranzpolitik die Hand bieten würde.

Um noch einmal zu Herrn Professor Wagner zurückzukehren, so laufen alle seine Argumentationen für das öffentliche Versicherungswesen im Grunde genommen darauf hinaus, daß wir von dem individualisierenden Assekuranzprincip zu dem der allgemeinen Brüderlichkeit mehr entsprechenden, die Gefahrenunterschiede bei der Prämiennormierung nicht ängstlich abwägenden und darum auch in der büreaukratischen Schablone möglichen Unterstützungsprincip zurückkehren sollen. Wir haben schon pag. 60 Anm. angedeutet, daß wir eine solche Pseudoversicherung nicht unter allen Umständen verwerfen. Wagner zieht auch für die Feuerversicherung die von ihm freilich nicht ausgesprochene Konsequenz des Unterstützungsprincips, *die Zwangsgenossenschaft*, da er es einerseits für einen Segen hält, daß Jeder, auch der kleine Mann gegen Feuerschaden versichert sei und andererseits doch wohl niemanden die Leistung von Unterstützungsbeiträgen zumuten will, der nicht selbst einmal in die Lage

kommen kann, unterstützt zu werden. Aber für die qualitative Ungleichheit der Gefahren nach der Beschaffenheit der Objekte und namentlich für den Umstand, daß in der Regel mit dem *Besitz*, also gerade mit der *Unthunlichkeit, von Anderen sich unterstützen zu lassen*, die quantitative Feuersgefahr wächst, scheint der Grundsatz des Lieutenants von Reifflingen gelten zu sollen, daß man das unter Kameraden nicht so genau nehmen dürfe. Wir wollen hier nur hervorheben, daß man bei Gründung der öffentlichen Societäten wohl noch meist jeden Brandschaden als eine Fügung Gottes betrachtete, die heute diesen, morgen jenen treffen könne, während heute einem großen Teil des in Fabriken und allen mit Dampf, Gas u. s. w. betriebenen Gewerben bestehenden Volksvermögens von der seitdem erst ausgebildeten Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung von vornherein nur eine „durchschnittliche Lebensdauer" zugesprochen wird. Die Societäten haben deshalb niemals Fabriken in ihr Unterstützungssystem aufgenommen. In den künftigen Zwangsgenossenschaften müßten aber auch diese einen Platz finden, und zwar einen solchen, auf welchem sie trotz etwaiger Prämienzuschläge vor den heutigen Prämiensätzen des Assekuranzsystems gewaltig bevorzugt bleiben würden, und so könnten wir das interessante Schauspiel erleben, daß der Staatssocialismus sich in den Schwanz beißt, indem er die industriellen Arbeiter, deren Lage er vor Allem heben will, zu Gunsten der Fabrikanten und sogar, horribile dictu! der *Aktien*fabriken *besteuert*!

Zum Schluß sei uns gestattet, auf das eigentlich treibende Motiv hinzuweisen, welches die Verstaatlichung des Versicherungswesens, insbesondere der Feuerversicherung, nicht nur in den Kreisen der Staatssocialisten und der um

ihre Existenz ringenden öffentlichen Societäten, sondern, wie sich leider nicht leugnen läßt, auch in weiteren Volkskreisen populär gemacht hat, nachdem schon 1877 ein Teil der Socialdemokratie für dieselbe eingetreten war. Das liegt nicht in den doktrinären Erörterungen der Gelehrten, die ja zum großen Glück für den gesunden Magen des Volkes demselben meist Kaviar bleiben, sondern in einem Instinkt des Neides und Hasses gegen alle großen Privatunternehmungen, welcher unsere Nation schon zur Zeit ihres ersten geschäftlichen Aufschwunges im 15. und 16. Jahrhundert verführte, anstatt auf ihr Welthandelshaus der Fugger in Augsburg stolz zu sein, gegen die „Fuggerei", wie heute gegen den elastischen Begriff des Gründertums zu schimpfen. Durch die nachfolgenden Reformationskriege, den siebenjährigen und die Napoleonischen Kriege wurde Deutschland bis in dieses Jahrhundert hinein davor bewahrt, große Privatvermögen in anderen Händen, als denen seiner kleinen Fürsten und des großen Grundbesitzadels zu erblicken. Um so ungewohnter daher der Anblick der 1872 auf Gummirädern dahin sausenden Gründer! Daß ihrer kurzen Ära eine möglichst lange Verleumdungsära folgen würde, war erklärlich, aber sie hatte sich bald in den Personen erschöpft, und darum scheint der Widerwillen gegen die über Nacht erworbenen Vermögen sich allmählich auf die in Jahrzehnten mühevoller Thätigkeit erworbenen Vermögen, sogar der Korporationen ausdehnen zu wollen. Natürlich sucht man diesen rein materialistischen Zug mit sentimentalen Phrasen zu verdecken, etwa daß die rauchende Brandstätte nicht die Grundlage von Dividenden werden solle! Wer ein Übel und dessen Heilung in seinem Gehirn nicht auseinander zu halten vermag, sollte dann doch auch sagen, daß die Cholera nicht Grundlage großer Arzthonorare



und die grausame Trennung so mancher liebenden Herzen nicht die Grundlage für die enormen Gehälter der Briefträger werden dürfe.

Aber aus diesen materialistischen Motiven, verbunden mit dem von vielen Seiten geflissentlich genährten Irrwahn von der Omnipotenz des Staates setzt sich in vielen unklaren Köpfen der Wunsch zusammen, eine blühende Privatindustrie, welcher tausende von Existenzen eine ehrenwerte bürgerliche Stellung verdanken, mit deren Hülfe sie die großartigsten volkswirtschaftlichen Segnungen verbreitet, für die Gesamtheit zu konfiszieren, als wenn die Gesamtheit alles leisten könnte! Wahrlich, wenn wir nicht glaubten, daß unsere noch zu großen Dingen berufene Nation sich in ihren Jugendjahren befindet, so möchten wir an eine gewisse Greisenhaftigkeit derselben glauben, aber wir ziehen den ersteren Glauben vor und sind voll Hoffnung, daß auch die Kinderkrankheit der Verstaatlichungsideen überwunden werden wird.*)

*) Über die in anderen Staaten, z. B. Belgien, Schweiz, Frankreich, England und Nordamerika von Regierung und Volksvertretung meist a limine zurückgewiesenen, immer aber gescheiterten Versuche zur Verstaatlichung irgend welcher Versicherungszweige vgl. die Aufsätze: „Zur Geschichte der Staatsversicherung“ und „Über die staatlichen Brandassekuranz-Anstalten der Schweiz. Eine historisch-kritische Studie“ in Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrbuch von 1882. In dem ersterwähnten Aufsatze wird das die Unmöglichkeit einer Staatsversicherung für Frankreich meisterhaft darlegende Reskript des Finanzministers Magnin von 1881 in extenso mitgeteilt. Wir vermissen aber in diesem Aufsatze die Erwähnung des *preußischen* General-Feuerkassen-Reglements vom 1. Juni 1706, welches eine Societät *für alle Städte und das platte Land der Monarchie* einführte, von welcher es in dem oben citierten Aufsatz der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus von 1867 pag. 324 heißt: „Auch dieser großartige Plan scheiterte an der Wirklichkeit. Schon 1706 mußte verboten werden, gegen die Kasse *zu sprechen* und das Allerhöchste Reskript vom 17. Januar 1711 hob wegen des unabläßlichen Klagens und Lamentierens die General-Feuer-Kasse wieder auf.“

